

HISTORISCHES JAHRBUCH

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von*

LAETITIA BOEHM, ODILO ENGELS, ERWIN ISERLOH,
RUDOLF MORSEY, KONRAD REPGEN

106. Jahrgang

1986

VERLAG KARL ALBER FREIBURG/MÜNCHEN

ISSN 0018-2621

»DE PRIVILEGIIS DOCTORUM«
ÜBER GELEHRTENSTAND UND DOKTORWÜRDE
IM SPÄTEN MITTELALTER *

VON INGRID BAUMGÄRTNER

Am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit hatte das Selbstbewußtsein der Doktoren aufgrund ihrer akademischen Bildung einen recht hohen Grad erreicht. Den Stolz auf den eigenen Stand, der besonders bei den Juristen nachzuweisen ist, veranschaulicht eine Anekdote, die uns von Johannes Apel in seinem kritischen Dialog über Ablauf und Ordnung des Rechtsstudiums überliefert wird.¹ Danach soll ein angesehenere Rechtsgelehrter und Doktor, der vor dem Fürstenrat die Klage eines Gegners seines Landesherrn vertrat und damit der fürstlichen Sache widersprach, auf die in öffentlicher Sitzung geäußerte Drohung des Fürsten, er werde ihm ein ungnädiger Herr sein, nur erwidert haben, dann werde er sich auch bemühen, ihm ein ungnädiger Doktor zu sein. Und tatsächlich mußte der Fürst in einer Notlage alsbald nachgeben und den Doktor, der erst nach dreimaliger Aufforderung zur Versöhnung bereit war, mit großen Versprechungen zu sich rufen. Die hohe Selbstein-

* Der Aufsatz ist die umgearbeitete Fassung eines Vortrags, den ich am 23. Oktober 1984 in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel im Rahmen eines Gastseminars zum Thema »Wandel im Verständnis von Bildung im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit« gehalten habe.

¹ Johannes Apel (1486–1536), *Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum D. Iustiniani Imperatoris* (Vratislaviae 1540) f. A6' (der Dialog verläuft zwischen den drei Sprechern Albericus, Sempronius und Sulpitius): »Albericus: Quo properas Semproni cum libro isto tuo tam magno? Sempronius: Hac recta ad auditorium Iurisperitorum. Albericus: Ad celeberrimum illum et magni nominis Iurisperitum, qui proceribus et principibus etiam solet esse formidabilis? Sempronius: Ad istum ipsum, qui olim, cum ei potens princeps in publico conventu minaretur, atque audiret, habiturum se eum inclementem principem, propterea, quod adversarii sui desyderium coram principum senatu exposuisset, suoque desyderio contradixisset: non est veritus eidem respondere, daturum se vicissim operam, ut esset ei futurus parum clemens Doctor. Neque eum animus fefellit, cum non multo tempore interiecto, ad eum fuerit hic princeps necessitatis angulum impulsus, ut cogeretur Doctorem multis pollicitationibus et muneribus ad se vocare, atque tertio demum nuncio, vix potuerit impetrare ut veniret.« Vgl. dazu Roderich Stintzing, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I* (München/Leipzig 1880, ND Aalen 1957) 61; Franz Wieacker, *Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte* (Göttingen 1959) 51; Karl Heinz Burmeister, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich* (Wiesbaden 1974) 13.

schätzung dieses Gelehrten, die dem Gefühl der Unentbehrlichkeit entsprach, ist kein Einzelfall; sie läßt sich auf einen ganzen Stand und sein Selbstwertgefühl übertragen.² Zu fragen ist hier nach der Herkunft dieser bevorzugten Stellung der Doktoren und nach den tatsächlich damit verbundenen Privilegierungen für die verschiedenen Lebensbereiche.

Mit dem Aufstieg der Universitäten erfolgte im Mittelalter die Aufgliederung des gelehrten Unterrichts in eine Reihe von klar geschiedenen Lehrfächern. Neben den herkömmlichen Gebieten der *artes* und der Theologie kam bei diesem Vorgang eine besondere Bedeutung der Jurisprudenz, in geringerem Umfang auch der Medizin, zu – Disziplinen, die sich erstmals systematisch herausbildeten und sich dabei eigenständige Organisationsformen gaben. Entscheidend geprägt wurde die entstehende Universitätslandschaft durch die Fachbezogenheit des Studiums, durch die Entstehung und Zunahme eines akademisch gebildeten Berufsstandes und durch die Interdependenz von wissenschaftlicher Ausbildung und sozialer Umwelt.³ Wegen der Entwicklung der universitären Jurisprudenz aus dem Bologneser Rechtsunterricht sowohl der Legisten als auch der Kanonisten bestimmten die Juristen gerade in Italien die Anfangsphase der Universität. Diese Tatsache wies ihnen in den folgenden Jahrhunderten eine wichtige Stellung zu. Von den italienischen Verhältnissen ausgehend kann man deshalb sagen, daß besonders den Legisten – mehr als Medizinern, Theologen oder Kanonisten – aus dem Zusammenwirken von praktischem Berufsleben und akademisch-universitärer Bildung, aus der engen Verklammerung von inneruniversitärer

² Zur Rolle der Juristen in der Gesellschaft vgl. Burmeister (wie Anm. 1) 13–17. Zu Aufstieg, gesellschaftlicher Einordnung und Selbstbehauptung der akademisch Gebildeten vgl. Laetitia Boehm, *De negotio scholaris. Zur Entstehung von Berufsbewußtsein und Rechtsstand des Universitätsgelehrten im Mittelalter*, in: *Festiva Lanx. Studien zum mittelalterlichen Geistesleben*. Festgabe von Schülern für Johannes Spörl, hrsg. von Karl Schnith (München 1966) 29–52 und die überarbeitete Fassung davon mit dem Titel, *Libertas scholastica und negotium scholare. Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter*, in: Hellmuth Rössler/Günther Franz (Hrsg.), *Universität und Gelehrtenstand 1400–1800* (Limburg/Lahn 1970) 15–61.

³ Den Zusammenhang von Bildung und Sozialgeschichte, von wissenschaftlicher Lehre und sozialer Umwelt betonen insbesondere Peter Classen, *Die hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert: Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft* 33 (1964) 145 ff. (auch: *AKG* 48 [1966] 155–180); Boehm (wie Anm. 2). Einen Bericht über zwei Arbeitstagungen in Reichenau (7.–10. April 1981 und 30. März–2. April 1982) erstellte Johannes Fried, *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 5 (1982) 225–230. Vor kurzem erschien der dazugehörige Sammelband, *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hrsg. von Johannes Fried (= *Vorträge und Forschungen* 30, Sigmaringen 1985).

Wissensvermittlung und steigender gesellschaftlicher Relevanz der erworbenen Kenntnisse ihr außergewöhnlicher Rang erwuchs. Kennzeichnend für diese Tendenz war das ungewöhnlich frühe und zudem besonders starke Sozialprestige dieser Gesellschaftsgruppe, das sich in Verbindung mit der allgemeinen und breiten Rezeption des gelehrten Rechts und der Umsetzung des gelehrten Rechts in die Praxis entwickelte und verfestigte.⁴ Die zunehmende Unentbehrlichkeit ihres Wissens bewirkte dabei ihre allgemeine gesellschaftliche Anerkennung. Die Sonderstellung der Juristen bestand zudem darin, daß es eine hauptsächlich laikal bestimmte Gruppe war, die nunmehr führende Rollen in der Gesellschaft übernahm, und der in städtischen und fürstlichen Regierungsgremien Mitwirkungsmöglichkeiten geboten wurden.⁵ Mehr als die Mediziner gewannen somit eindeutig die Juristen an Ansehen, wie es auch die Studien von Johannes Fried zu den Einkommensverhältnissen der Bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert zeigen.⁶

Der Grund für den Aufstieg dieser Gruppe lag also in der besonderen Rolle, die die juristische Gelehrsamkeit in der Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters spielte. Die universitäre Wissenschaft Jurisprudenz war zugleich schnell ein mehr oder weniger hermetisch abgeschlossenes Fachwissen geworden.⁷ Die einschlägige Literatur wurde von Spezialisten für Studenten und Kollegen in lateinischer Sprache verfaßt oder, viel häufiger sogar noch, von Studenten bei Vorlesungen und Disputationen mitgeschrieben. Außerlich von juristischen Abkürzungen und gedanklich von einer speziellen Argumentationsweise geprägt, war sie auf eine Fachwelt mit einer entsprechenden Vorbildung abgestimmt und ohne Vorkenntnisse im Grunde nicht zu verstehen. Trotzdem übte die Jurisprudenz

⁴ Zur Komplexität dieses Vorgangs vgl. Helmut Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I (München 1973) 85–90 und 96–97; Norbert Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Coing, Handbuch I, 264–268 (jeweils mit umfassenden Literaturangaben).

⁵ Vgl. u. a. Heinz Lieberich, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption: ZBLG 27 (1964) 120–189; Hartmut Bockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte: HZ 233 (1981) 295–316.

⁶ Johannes Fried, Vermögensbildung der Bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Università e società nei secoli XII–XVI, Atti del nono Convegno Internazionale di studio tenuto a Pistoia, 20–25 settembre 1979 (= Centro italiano di studi di storia e d'arte, Pistoia 1983) 27–55.

⁷ Anhaltspunkte für eine Kategorisierung des Schrifttums und eine entsprechende Einordnung der Jurisprudenz liefert Paul Oskar Kristeller, Der Gelehrte und sein Publikum im späten Mittelalter und in der Renaissance, in: Medium aevum vivum. Festschrift für Walther Bulst, hrsg. von Hans Robert Jauss und Dieter Schaller (Heidelberg 1960) 212–230, bes. 229.

durch ihren intensiven Praxisbezug zur Zeit der Kommentatoren oder Konsiliatoren, also ungefähr ab der Mitte des 13. und spätestens ab dem beginnenden 14. Jahrhundert, eine breitere Wirkung aus. Das gesamte politische und soziale Leben wurde von juristischen Maximen durchdrungen. Das eigentlich sehr spezielle und spezifizierte Wissen wurde wegen seiner Bedeutung im realen Leben zu einem allgemein erstrebenswerten, praxisorientierten Bildungsgut, das auch auf seinen Träger positiv zurückstrahlte. So bot gerade das Studium der Rechte für Laien eine außerordentliche Aufstiegschance zu hohen, gesellschaftlich anerkannten Positionen, und es sicherte weitreichende Einflußmöglichkeiten. Beispiel dafür ist das Berufsfeld der gelehrten Räte, wie es u. a. die Forschungen von Heinz Lieberich speziell für Bayern aufzeigen.⁸

Die Rezeption und Ausbreitung des gelehrten Rechts in ganz Europa förderte die Bedeutung des Juristenstandes. Die italienischen Verhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts lassen sich, phasenverschoben um mindestens zwei Jahrhunderte, im großen und ganzen auch auf Deutschland übertragen.⁹ Sicherlich trifft das hier skizzierte Bild überwiegend für die Legisten zu. Doch in abgewandelter Form besitzt es auch für die Kanonisten dieses Zeitraums Gültigkeit. Eine Graduierung in den Rechten wurde im kirchlichen Bereich zunehmend zur Voraussetzung für Dignitäten. Bemerkbar macht sich dies in den drängenden Forderungen bezüglich der Zusammensetzung der Domkapitel, in den Bestimmungen zur Kardinalskreierung auf dem Konzil von Basel (1436) und, im weiteren Verlauf, in den Beschlüssen des Konzils von Trient, die im Grunde der Realität nur folgten.¹⁰

Die sozial- und realpolitische Funktion der Juristen, ihre durchschlagende Wirksamkeit und ihr monopolistischer Anspruch bezüglich der

⁸ Lieberich (wie Anm. 5); ders., Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (München 1964); ders., Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bairischen Herzöge des 15. Jahrhunderts: ZBLG 29 (1966) 239–258.

⁹ Vgl. u. a. Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Wiesbaden 1962).

¹⁰ Voraussetzung für eine Aufnahme ins Domkapitel oder ins Kardinalskollegium war entweder eine adelige Abkunft oder ein akademischer Grad in Theologie oder Jurisprudenz; vgl. Laetitia Boehm, Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung. Aspekte zur frühneuzeitlichen Reformgeschichte der deutschen Universitäten, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hrsg. von Waldemar Schlögel und Peter Herde (Kallmünz 1976) 318f.; Lieberich (wie Anm. 5) 134; Friedrich Wilhelm Oediger, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter: HJb 50 (1930) 158ff.; Ferdinand Elsener, Doctor in decretis »per saltum et bullam«? Zur Frage der Anerkennung des Doktorgrades im kanonischen Recht im Streit um eine Pfründenbesetzung beim Konstanzer Domkapitel, in: Festgabe für Paul Staerkle (= St. Galler Kultur und Geschichte 2, St. Gallen 1972) 83/84.

Anwendung des gelehrten Rechts führten zu einem regelrechten Aufstieg eines sich etablierenden Standes, der sich in einer allmählichen Annäherung an den Adel ausdrückte, und der letztlich in einer faktischen Gleichstellung mit dieser bevorzugten Gesellschaftsschicht hinsichtlich vieler Sonderrechte endete. Erschließen läßt sich dies nicht nur aus der Anrede *domini*,¹¹ mit der die Rechtsgelehrten ebenso wie teilweise bereits die Scholaren in Anbetracht ihres freien Standes ausgezeichnet wurden, sondern auch aus dem Adelsprädikat *equites*, mit dem sich besonders im 15. und 16. Jahrhundert führende Juristen schmücken durften.¹² Auch wenn bei weitem nicht alle Juristen zu derartigen Auszeichnungen vordrangen und zudem ihre Vermögenslage außerordentlich unterschiedlich war, wurde ihnen doch prinzipiell Anerkennung und Hochachtung entgegengebracht. Entsprechend dem Adel, dem das Geblütsrecht zugrunde lag (*nobilitas ex genere*), und der Geistlichkeit, die durch Weihe und Ordination hervorgehoben war, formierten sich die Gelehrten unter der Vorherrschaft der Legisten zu einem eigenen Stand, der durch den akademischen Studienabschluß gekennzeichnet war (*nobilitas propter scientiam*). Die von Herbert Grundmann so pointiert vorgetragene Trias mit den Kategorien *studium – sacerdotium – imperium*¹³ ist Ausdruck dieser Entwicklung, die bereits Alexander von Roes¹⁴ gegen Ende des

¹¹ Vgl. Ernst H. Kantorowicz, Kingship under the Impact of Scientific Jurisprudence, in: Marshall Clagett/ Gaines Post/ Robert Reynolds (Hrsg.), Twelfth-Century Europe and the Foundations of Modern Society (Madison 1966, ND 1980) 91–92 und 106 Anm. 9 mit dem Verweis auf Beispiele bei Radulphus Niger und Lucas de Penna; Boehm, Libertas (wie Anm. 2) 16; Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Bd. 1 (Berlin 1885, ND Graz 1956) 152; Alessandro Visconti, De nobilitate doctorum legentium in studiis generalibus, in: Studi di Storia e Diritto in onore di Enrico Besta, Bd. 3 (Mailand 1939) 228–230.

¹² Zur Erhebung in den Ritterstand durch die Verleihung des »cingulum« vgl. Boehm, Libertas (wie Anm. 2) 48. Classen: AKG 48 (wie Anm. 3) 172 führt Beispiele aus der Dichtung an. Die Ritterwürde erhielten u. a. die Juristen Bartholomaeus Caepolla und Andrea de Barbatia; vgl. dazu Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 6 (Darmstadt 1850, ND Darmstadt 1956) 321 und Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Bd. 2 (Stuttgart 1877, ND Graz 1956) 307. Zur Gleichsetzung von Ritterschlag und Doktorgrad vgl. Hermann Fitting, Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung (Halle 1871, ND Aalen 1969) 548 f.

¹³ Herbert Grundmann, Sacerdotium – Regnum – Studium. Zur Wertung der Wissenschaft im 13. Jahrhundert: AKG 34 (1952) 5–21. Zur akademischen Gelehrsamkeit als Standesprinzip vgl. Boehm, Libertas (wie Anm. 2) 49; Classen: AKG 48 (wie Anm. 3) 171, 173 und 179.

¹⁴ Herbert Grundmann/ Hermann Heimpel (Hrsg.), Die Schriften des Alexander von Roes (MGH Kritische Studentexte 4, Weimar 1949); vgl. dazu Herbert Grundmann, Über die Schriften des Alexander von Roes: DA 8 (1950) 154 ff.

13. Jahrhunderts erkannt hatte. Die Gleichwertigkeit der drei, von ihrer Genesis her so unterschiedlichen Faktoren wird jedoch nicht nur in der Literatur erörtert, sondern sie ist zu erschließen aus der tatsächlichen Stellung der einzelnen Gruppen in der Gesellschaft und ihrer rechtlichen Fundierung. Für den Stand der Gelehrten erlangte dabei im ausgehenden Mittelalter der Dokortitel als exklusiver akademischer Grad eine selektive Funktion, da er zugleich die formale Berechtigung für den Genuß der Privilegien, Immunitäten und Rechte eines in sich abgeschlossenen Berufsstandes war.

Die Bezeichnung *legis doctor* oder *legum doctor* läßt sich in den Quellen bereits seit den Anfängen der Rechtsschule von Bologna nachweisen. Anfangs diente sie jedoch, wie es die Forschungen von Johannes Fried und Peter Weimar aufzeigen,¹⁵ nur der allgemeinen Kennzeichnung eines Rechtskundigen und seiner Qualifikation. Es war also eine reine Tätigkeitsangabe. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts erfuhr diese dann einen starken Bedeutungswandel und wurde zur Berufsbezeichnung, die gegen Ende dieses Jahrhunderts sogar die Aura der Exklusivität annahm. Kein Examen, keine Promotion und kein formaler Akt bildeten jedoch die Voraussetzung für die juristischen *doctores* des 11. und 12. Jahrhunderts.¹⁶ Doktorprüfungen kamen in Bologna erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf, und sie leiteten den erneuten Wandel der Berufsbezeichnung *legum doctor* ein. Der Titel wurde zum akademischen Grad und in diesem Zusammenhang allmählich zur Standesbezeichnung, die die Basis für eine rechtliche Abschließung der *doctores* und den damit verbundenen Sonderrechten bildete.

Eindeutig ist dabei Bologna der Ort, an dem der Titel *doctor* erstmals, vermutlich im Jahre 1217,¹⁷ als akademischer Grad verliehen wurde. Zum gleichen Zeitpunkt wurde in Paris den Theologen noch der *magister*-Titel vergeben. Der akademische Grad *doctor* setzte sich dort erst später und anfänglich auch nur für die Kanonisten durch. Während die Laienjuristen in Bologna ab 1250 begannen, beide juristischen Dokortitel oder den

¹⁵ Johannes Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (Köln/Wien 1974) bes. 9–24; Peter Weimar, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing (= *lus commune*, Sonderhefte 17, Frankfurt a. M. 1982) 421–443. Vgl. auch die entsprechenden Ausführungen von Walter Steffen, Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universitas gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert (Bern 1981) 156–159. Zur Entwicklung des Begriffs »doctor« vgl. auch Charles Lefebvre, Art. »Docteur«, in: Dictionnaire de droit canonique Bd. 4 (Paris 1949) 1325–1336.

¹⁶ Weimar (wie Anm. 15) 421–424; Fried (wie Anm. 15) 19–23.

¹⁷ Weimar (wie Anm. 15) 424–427.

doctor utriusque iuris zu erwerben, kann für alle anderen Disziplinen nachgewiesen werden, daß die Vergabe des zunehmend interessanter werdenden Titels erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts üblich wurde.¹⁸ Zu diesem Zeitpunkt bildeten die juristischen *doctores* bereits eine festgefügte und reich privilegierte Gruppe.

Eng mit der Privilegierung der Doktoren verbunden sind zwei Entwicklungsstränge, die beide auf die gleiche Absicht eines Zusammenschlusses von Gleichgesinnten zurückgehen. Es sind dies einerseits die oftmals sehr weitreichenden Studentenprivilegierungen, die den Sonderstatus einer herumwandernden und außerhalb der städtischen Organisationsformen stehenden Personengruppe kennzeichneten und die – aufbauend auf einzelnen Bestimmungen im *Corpus iuris civilis* und im Anklang an die *privilegia clericorum* – ihren Anfang in der *Authentica »Habita«* von Friedrich Barbarossa (1155)¹⁹ nahmen. Andererseits sind dies die Berufsgenossenschaften, Gilden und Zünfte, die sich auf eigene Regeln und Standesrechte berufen konnten. Kennzeichnend für diesen Prozeß der Institutionalisierung von Beziehungen ist die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses in einer Organisationsform mit dem Ziel des gegenseitigen Schutzes und der Unterstützung. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die abgeschlossenen Zirkel waren genau geregelt. Auch bei der Herausbildung des Doktorkollegiums im 13. Jahrhundert²⁰ spielten die neu geschaffenen Doktorprüfungen, die offensichtlich von den Doktoren selbst genossenschaftlich geschaffen worden waren,²¹ als

¹⁸ Der erste Dokortitel eines Mediziners (um 1280), der Taddeo d'Alderotto, dem Leibarzt von Honorius IV., verliehen wurde, muß als einmaliges Zugeständnis angesichts seiner herausragenden Stellung gewertet werden; vgl. Serafino Mazzetti, *Repertorio di tutti i professori della famosa università di Bologna* (Bologna 1847) 16; Steffen (wie Anm. 15) 159. Zur Verwendung der Titel »doctor« und »magister« in den verschiedenen Fakultäten insbesondere zu Beginn der Neuzeit vgl. Theodor Knapp, *Doktor und Magister: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 34* (1928) 44–56, und ders., *Zur Geschichte der akademischen Würden vornehmlich an der Universität Tübingen: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte NF 2* (1938) 48–116. Vgl. auch Laetitia Boehm, *Die Verleihung akademischer Grade an den Universitäten des 14.–16. Jahrhunderts*, in: *Chronik der Ludwig-Maximilians-Universität München 1958/1959*, 164ff.

¹⁹ Vgl. Winfried Stelzer, *Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica »Habita«)*: DA 34 (1978) 123–165; Walter Ullmann, *The Medieval Interpretation of Fredericks I. Authentica »Habita«*, in: *L'Europa e il Diritto Romano. Studi in Memoria di Paolo Koschaker*, Bd. 1 (Mailand 1954) 99–136. Zu den Studentenprivilegien allgemein vgl. die grundlegende Untersuchung von Pearl Kibre, *Scholarly Privileges in the Middle Ages. The Rights, Privileges, and Immunities, of Scholars and Universities at Bologna, Padua, Paris, and Oxford* (Cambridge/Mass. 1962).

²⁰ Weimar (wie Anm. 15) 429–435.

²¹ Ebd. 429.

Zulassungskriterium eine wichtige Rolle, und erst ab Beginn des 14. Jahrhunderts wurde der Eintritt ins Doktorkollegium von dem Studienabschluß Promotion abgetrennt durch die Einführung zusätzlicher Aufnahmebedingungen.²²

Die gesamtgesellschaftliche Wertschätzung, die dieser Bildungsstand erfuhr, drückt sich in den besonderen Privilegierungen aus, die ihm zuteil wurden. Sie basieren auf der doppelten Bedeutung des Rechtsgelehrten einerseits als Universitätslehrer, dem die Stadt, ebenso wie dem bedeutenden Wirtschaftsfaktor Universität insgesamt, im eigenen Interesse bestimmte Vorteile gewährte, und andererseits als Träger des gesellschaftlich anerkannten Wissens, das zu besonderen Vorrechten verhalf. Der Wunsch der Städte, die Doktoren eng an sich zu binden und gerade die bedeutendsten unter ihnen an der eigenen Universität zurückzuhalten, äußert sich u. a. im Treueid, den die Doktoren nach den städtischen Statuten zu leisten hatten.²³ Gleichsam als Gegenleistung dafür waren allerdings auch Privilegierungen keine Seltenheit, die die *doctores* teilweise sogar dem Adel der Stadt gleichstellten. Für Bologna läßt sich dies bereits in den städtischen Statuten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen.²⁴ Eine Gleichwertigkeit innerhalb des Staatswesens mit den *milites* deutet sich hier an, die in der Folgezeit immer wieder zu Streitigkeiten um den Vorrang führen sollte.²⁵ Auch die Statuten der Universitäten enthielten selbstverständlich diverse Begünstigungen für die Doktoren, allerdings nur für die, die weiterhin dem universitären Lehrbetrieb angehörten.²⁶ Um die Stellung und die Vorrechte der Doktoren im

²² Ebd. 435.

²³ Für Bologna vgl. ebd. 434.

²⁴ Statuti di Bologna dell'anno 1288, hrsg. von Gina Fasoli und Pietro Sella, Bd. 2 (= Studi e testi 85, Città del Vaticano 1939) 91–106; Statuti del Comune di Bologna dall'anno 1245 all'anno 1267, hrsg. von Luigi Frati (Deputazione di storia patria per le prov. di Romagna, Monumenti storici, ser. 1).

²⁵ Ausdruck dieser Einordnung sind bereits die Begriffe »*militia doctoralis*« und »*militia legum*«; vgl. dazu Ernst H. Kantorowicz (wie Anm. 11) 91 f. und 106.

²⁶ Eine Auflistung der Statuten der einzelnen Universitäten im Mittelalter bietet Coing (wie Anm. 4) 97–128. Hingewiesen sei auch auf die eigenen Statuten der Doktorkollegien, die insbesondere gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Anpassung an die zunehmende Abschließung der Kollegien als Ausdruck dieser Entwicklung entstanden. Für die italienischen Verhältnisse vgl. u. a. die Statuten des »*collegium doctorum iuris civilis*« in Bologna aus dem Jahre 1397, hrsg. von Carlo Malagola, Statuti della università e dei collegi dello studio bolognese (Bologna 1888) Nr. 8, 369–406; die Statuten des »*collegium doctorum*« in Padua aus dem Jahre 1389, hrsg. von Andrea Gloria, Antichi statuti del collegio padovano dei dottori giuristi: Atti del reale istituto veneto di scienze, lettere ed arti, series VI 7 (1888–1889) 355 ff.; die Statuten des »*collegium doctorum*« in Pavia aus dem Jahre 1395, hrsg. von Rodolfo Maiocchi, Codice diplomatico dell'università di Pavia, Bd. 1 (Pavia 1905)

Universitätsbetrieb und in der städtischen Gesellschaft zu untersuchen, wären die zahlreichen Statuten ein lohnender Forschungsgegenstand.

Aus der bislang kurzen Aufzählung der Vorrechte der Doktoren wird verständlich, daß dieser Stand ein Interesse hatte, seine Exklusivität abzusichern. Da bei der zunehmenden Zahl der Promotionen im 14. Jahrhundert der Studienabschluß selbst diese Funktion nicht mehr in genügendem Maße erfüllte, bildeten sich die Doktorkollegien heraus, die, vergleichbar den städtischen gewerblichen Zünften,²⁷ den Zugang genau überwachten. Bei größerem Andrang wurden so die Söhne der Etablierten bevorzugt. Einer zunehmenden Vergrößerung des Gremiums wurde ein Riegel vorgeschoben, und nur beim Ausscheiden eines Mitglieds wurde ein neues aufgenommen.²⁸

Bei der allgemeinen Hochschätzung und gesellschaftlichen Relevanz des Dokortitels erstaunt es eigentlich, daß dieser Titel nur relativ selten zum Ausgangspunkt juristischer Erörterungen in Traktaten wurde. Ist der Grund vielleicht darin zu suchen, daß die Juristen selbst, neben Medizinern und Theologen, die Hauptbetroffenen waren und sie ihre Privilegien auf direktere Weise mit ihren Spitzfindigkeiten verteidigen und sogar vermehren konnten? Wichtig ist sicherlich die Tatsache, daß im *Corpus iuris civilis* nur wenige Ansatzpunkte zur juristischen Verankerung dieses Titels vorhanden waren,²⁹ und diese Stellen im System des Allegationswesens bald bis zum Übermaß ausgeschöpft waren.

Nr. 471, 298–311. Hinzu kommen jeweils die »supernumerarii«, die außerhalb des eigentlichen Kollegiums standen und deshalb seine Vorrechte nicht genießen durften.

²⁷ Zum Korporationscharakter der Doktorkollegien vgl. Weimar (wie Anm. 15) 439–443. Die Notwendigkeit der Korporationsbildung für den Aufstieg vom Außenseiter zum privilegierten Gruppe in der Sozialordnung des Mittelalters und die Schutzfunktion, die in der Zugehörigkeit zur Körperschaft bestand, beschreibt für die Scholaren Peter Classen, *Libertas scolastica – Scholarenprivilegien – Akademische Freiheit im Mittelalter*, in: ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hrsg. von Johannes Fried (Stuttgart 1983) 251–255. Zur Universität als Zunft der Wissenden und dem Vergleich von Meisterwürde und Doktorat vgl. Otto von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* Bd. 1 (Berlin 1868, ND Darmstadt 1954) 437–439. Zu den Übereinstimmungen zwischen Scholarenverbänden und den städtischen Zünften in Italien vgl. Denifle (wie Anm. 11) 145–154.

²⁸ Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des »Collegium doctorum iuris« von Bologna war in den Statuten aus dem Jahre 1397 auf 16 beschränkt; vgl. Kap. 1 der Statuten, hrsg. von Malagola (wie Anm. 26) 369f. Um die Ansprüche der Bologneser Bürger auf Aufnahme möglichst gering zu halten, wurde für sie bereits die Promotion selbst erschwert (Kap. 12). Vgl. dazu Weimar (wie Anm. 15) 442–443. Für Padua sind es in den Statuten aus dem Jahre 1389 nur 12 »doctores numerarii«, vgl. Gloria (wie Anm. 26) 360. Für Pavia sind es in den Statuten aus dem Jahre 1395 15 »doctores numerarii«, vgl. Maiocchi (wie Anm. 26) 301.

²⁹ Zum Begriff »legum doctor« vgl. Const. »Cordi« 2 und C. 10.53.6; zum Begriff »iuris doctor« vgl. Const. »Haec« und Const. 1 »Summa« 2. Weitere Bezeichnungen wie »legum professor«, »iuris civilis professor« u. a. dienten deshalb zusätzlich der Verankerung der von

Außer einigen kurzen Glossierungen des 12. Jahrhunderts ging erstmals Odofredus de Denariis (gest. 1265) auf das Thema ein, wobei er in Analogie zur rechtlichen Selbstbehauptung der Rechtsschule von Bologna die angebliche Gründung der Stadt durch Theodosius II. auch hierfür geltend machte. Im Hinblick auf sein konkretes Anliegen interpretierte er die theodosianische Schenkung dahingehend, daß nur einer, der in einer kaiserlichen Stadt lehre, den Dokortitel führen dürfe.³⁰

Erst im 14. Jahrhundert begann, ausgelöst wohl durch die zunehmenden Bestimmungen zum Dokortitel und die Herausbildung eines eigenen Standesbewußtseins, die intensivere Beschäftigung mit diesem akademischen Grad, der durch die wachsende Bedeutung des Studiums und des Studienabschlusses ein begehrtes Attribut geworden war. Einen grundlegenden Traktat zum Stand der Doktoren schrieb der Mailänder Signorolus de Homodeis mit dem Titel »Utrum praeferendus sit doctor an miles?«³¹ – eine Fragestellung, die die gesellschaftliche Einordnung beider Gruppen betraf und in der Folgezeit immer wieder zum Streitpunkt wurde. Das Hauptanliegen des Traktats besteht in der vergleichenden Feststellung der Immunitäten, der Privilegien, der Befugnisse und des Ansehens aufgrund der dem jeweiligen Stand übertragenen Aufgaben. Das Ergebnis ist – wie bei einem promovierten Juristen vielleicht auch nicht anders zu erwarten – die Vorrangstellung der *doctores*, die u. a. darauf basiert, »quod scientia facit hominem nobilissimum« (f. 24^r). Ergänzt wurde der Traktat im 15. Jahrhundert durch eine *Additio* von Ludovicus Bologninus,³² der insbesondere die *dignitas* des Doktorats, die hohen Voraussetzungen für die Erwerbung des Titels, die oft engen Beziehungen zur Regierungsgewalt und die Mitwirkungsmöglichkeiten im Staatswesen betont. Den im Laufe der Jahrhunderte zunehmenden Würden des Doktorats wird hier das eher rückläufige Ansehen der *milites* gegenübergestellt: »Si loquimur in militibus nostri temporis, qui vadunt quotidie per plateas, teneo, quod postponuntur omnibus doctoribus et etiam doctorellis, quia isti milites non gaudent privilegiis militum.«

den Doktoren beanspruchten Rechte; vgl. dazu Weimar (wie Anm. 15) 421–422, und Steffen (wie Anm. 15) 157.

³⁰ Vgl. Nino Tamassia, Odofredo (1894), jetzt in: *Scritti di storia giuridica* Bd. 2 (Padua 1967) 391; Steffen (wie Anm. 15) 157; Visconti (wie Anm. 11) 223.

³¹ Abgedruckt in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 18 (Venetiis 1584) f. 23^v–25^r. Der Traktat wurde um 1340 verfaßt, wenn das im Druck angegebene Jahr stimmt (f. 24^r). Zu Signorolus de Homodeis vgl. Thomasius Diplovatatus, *Liber de claris iuris consultis*, hrsg. von Fritz Schulz/Hermann Kantorowicz/Giuseppe Rabotti: *Studia Gratiana* 10 (1968) 267f.

³² Überliefert zusammen mit dem Traktat von Signorolus de Homodeis in: *Tractatus universi iuris*, Bd. 18 (Venetiis 1584) f. 25^v–27^v. Zur »nobilitas« und »dignitas« des Doktorats vgl. Visconti (wie Anm. 11) 233ff., und Fitting (wie Anm. 12) 552f.

(f. 27^r) Die Bedeutungsänderung, die der Begriff *miles* vom ehemaligen Adelsstand zum Söldnertum im 15. Jahrhundert erfuhr, muß also bei der Interpretation der Bestimmungen des Corpus iuris civilis berücksichtigt werden. Die Differenzierung bei den *milites* erfordert somit auch eine Aufteilung der *doctores* in verschiedene Gruppen. Ergebnis dieser Betrachtungsweise ist die Aufstellung einer Reihenfolge, die von dem Anlaß, für den die Rangfolge festgelegt werden mußte, sowie von dem Ansehen und dem Aufgabenbereich der jeweils einzuordnenden Person abhängig gemacht wird.³³ Die oft noch sehr theoretischen Ausführungen des 14. Jahrhunderts werden also in der Folgezeit modifiziert und konkretisiert.³⁴

Für den kanonistischen Bereich erstmals ausführlicher behandelte Simon de Borsano (gest. 1381) den akademischen Grad im Vorwort seiner *Lectura* zu den Clementinen.³⁵ Danach werden die Voraussetzungen für

³³ Ebd. f. 27^r: »Videtur dici posse, quod in actibus doctoralibus sine dubio doctor praeferatur militi, et contra in actibus militaribus miles praeferatur doctore, l. civilibus C. de offic. vicarii < C. 1.38.1 >, sed in actibus promiscuis seu neutralibus, primo praeferantur doctores existentes ad latus principis, et hi habent primum locum, secundum vero locum tenent miles, qui militant ad latus principis, vel qui sunt equites Romani, tertium vero locum habent doctores excellentes, qui non sunt ad latus principis, quartum vero locum habent simplices milites, quintum vero et ultimum locum tenent doctorelli.« Zum sinkenden Ansehen der »milites« im 14. und 15. Jahrhundert vgl. Fitting (wie Anm. 12) 560ff.; zum Vortrittsrecht bei den Kommentatoren vgl. ebd. 555 ff.

³⁴ Das Vortrittsrecht war ein grundsätzliches Problem, das auch in Schriften anderer Art geregelt wurde; vgl. dazu u. a. Gabriel Appalonius, *Ars epistolica* (Romae 1490), der die Abfolge der Würden für den Kanzleigebrauch festlegte. Nach einer Rangordnung für den kirchlichen Bereich folgen die Ausführungen für die weltlichen Ämter mit der Reihenfolge Imperator – rex Franciae – alii reges – duces – principes et magni domini – electores imperii – marchiones – magni comites – alii comites – capitanei – domini – equites – dominus almae urbis praefectus – confaloneus – dominus almae urbis gubernator – magister domus – milites doctores magistratus – doctores utriusque iuris – milites doctores poetae – senator – conservator almae urbis – (...) – doctores iuris canonici – vir doctus in graeco et latino – medici – (...) – studentes legum – studentes medicinae – usw.

³⁵ Diese Einleitung der *Lectura Clementinarum* von Simon de Borsano wurde ediert von Domenico Maffei, *Dottori e studenti nel pensiero di Simone da Borsano: Studia Gratiana* 15 (1972) 229–249 (Edition: 234–249). Vgl. dazu auch Domenico Maffei, *La biblioteca di Gimignano Inghirami e la »Lectura Clementinarum« di Simone da Borsano*, in: *Proceedings of the Third International Congress of Medieval Canon Law*, Straßburg, 3.–6. September 1968, hrsg. von Stephan Kuttner (= *Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia* Bd. 4, Città del Vaticano 1971) 217–236; Hans-Jürgen Becker, *Simone da Borsano, ein Kanonist am Vorabend des Großen Schismas*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler* (Aalen 1976) 179–195; Art. »Brossano (Borsano), Simone da« in: *Dizionario Biografico degli Italiani* Bd. 14 (Rom 1972) 470–474; Steffen (wie Anm. 15) 158. Anlaß für die Erörterung der Doktorprivilegien zu Beginn des Clementinen-Kommen-

den Erwerb des Titels von Frauen und Juden nicht erfüllt, während unehelich Geborene (*spurii*) – im Gegensatz zu den Forderungen von Signorolus de Homodeis – grundsätzlich zur Doktorwürde zugelassen werden können, da die *scientia* als Geschenk Gottes einzustufen sei. Des weiteren werden die Form, wie der Titel zu erwerben und zu führen sei, sowie die damit verbundenen Ehren erläutert. Hervorgehoben wird die gesellschaftliche Stellung der *doctores* aufgrund ihrer Würde (*dignitas*). Als Vorrechte aufgeführt werden die Befreiung von öffentlichen Aufgaben und Lasten, die Jurisdiktionsgewalt über die eigenen Studenten, die Teilnahme an internen gerichtlichen Beratungen und der Zutritt zur fürstlichen Kurie. Für Prozessionen, die wichtige Repräsentationsform der einzelnen Stände, wird das Vortrittsrecht geregelt mit einer Rangfolge, in der die *doctores iuris canonici* vor den *doctores iuris civilis* stehen. Zusätzlich wird ein Verhaltenskodex aufgestellt, in dem nicht nur allgemein moralische Werte wie *humilitas* und *prudentia* gefordert, sondern auch Richtlinien für konkrete Vorgehensweisen, wie das Einsammeln der Studiengebühren (*collectae*) von den Studenten,³⁶ formuliert werden. Den umfangreichen Privilegien stehen insgesamt also nur wenige Pflichten des Berufsstandes gegenüber.

Das Vorwort der Clementinen bot auch im Rahmen der Kommentare anderer Juristen Anreiz, auf die privilegierte Situation von Doktoren und Scholaren einzugehen. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in den Genuß der Vorrechte zu gelangen, erörtert in diesem Zusammenhang Franciscus Zabarella (gest. 1417).³⁷ Entscheidend ist danach die Zugehörigkeit und die aktive Teilnahme am Leben der Universität als

tars bildet die Inscriptio der Bulle »Quoniam nulla«, mit der Johannes XXII. (1317) das neue Gesetzbuch an die Bologneser Doktoren und Scholaren übersandte.

³⁶ Zum Anspruch der Doktoren auf die Kollekten, zu ihrer Höhe und zur Schwierigkeit, sie einzutreiben, vgl. Steffen (wie Anm. 15) 184–186. Es ist dies ein Problem, das auch in den Statuten geregelt wird; vgl. u. a. Heinrich Denifle, Die Statuten der Juristenfakultät Bologna vom Jahre 1317–1347 und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias und Florenz: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 3 (1887) 385–389; Statuti della università e studio fiorentino, hrsg. von Alessandro Gherardi (Florenz 1881) 65/66, Rubrica 51: »De collectis Doctorum« mit genauen Angaben zur Höhe des erlaubten Betrags für die einzelnen Fakultäten und Vorlesungen, zum Modus und dem frühest möglichen Zeitpunkt des Einsammelns während dem Semester sowie zum Vorgehen der Professoren, Bücher als Pfand für die ausstehenden Gelder anzunehmen. Zur Kollekte als der üblichen Form der Lehrerbezahlung an den frühen Universitäten vgl. Fried (wie Anm. 6) 38 f.

³⁷ Franciscus Zabarella, Commentaria in Clementinarum volumen (Venetiis 1504) f. 2^v, ebenfalls als Kommentar zur Inscriptio. Zur Einordnung vgl. Schulte (wie Anm. 12) 283–285. Zur Editio princeps dieser Schrift vgl. Domenico Maffei, Un magistrato del Quattrocento, Pier Filippo Martorelli da Spoleto, e l'edizione principe della »Lectura clementinarum« di Francesco Zabarella: Studia Gratiana 13 (1967) 110–128.

Lehrender oder als Studierender sowie die Ehrenhaftigkeit der Lebensführung. Vom Doktorat ausgeschlossen werden – im Vergleich mit den Zulassungsbedingungen für kirchliche Ämter – die *spurii*. Konkrete Privilegien werden jedoch nicht aufgeführt.

Neben dem Vorwort boten die *Constitutiones Clementis V.* noch einen weiteren und sogar besseren Ansatzpunkt zur Behandlung der Doktorwürde im Titulus I. des Liber quintus (Clem. 5.1.2), der von Juristen wie Petrus de Ancharano (gest. 1416),³⁸ Johannes de Imola (gest. 1436)³⁹ und Franciscus Zabarella⁴⁰ weiterentwickelt wurde. Die Erwähnung des Studienabschlusses mit dem Doktorgrad bot hier Anlaß zur Frage, welche Voraussetzungen, welche Verpflichtungen, welcher Kostenaufwand und welche Privilegien mit der Erlangung und dem Tragen des Titels verbunden seien. In diesem Zusammenhang nimmt nun die Aufzählung der Privilegien einen relativ breiten Raum ein. Insgesamt sind es zehn Vorrechte, die in allen drei Schriften mit nahezu dem gleichen Wortlaut genannt werden. Die Liste umfaßt nicht nur die Befreiung von Personal-, Real- und Patrimonialabgaben sowie die Jurisdiktionsgewalt über die Studenten mit Ausnahme der Kleriker, sondern vor allem viele Einzel- und Sonderbestimmungen. So darf ein *doctor* auch in begründeten Fällen nicht gegen seinen Willen vor Gericht zitiert werden. Der Eintritt in die Kurie des Fürsten, auch zur geheimen Gerichtskammer, darf ihm nicht verwehrt werden. Hinsichtlich der Kenntnisse und der Lebensführung eines Schülers sei allein seinem Zeugnis zu glauben. Zugestanden wird ihm der Gebrauch eines Wagens in einer Stadt, in der sich der Kaiser aufhält. Betont wird die Verbindlichkeit seiner Rechtsinterpretation, zumindest solange sie mit den Rechtsnormen zu vereinbaren ist. Er ist der Vollstrecker im Vorgehen »contra exercentes ludos noxios«. Im Schriftverkehr ist er als Vorsitzender mit der Anrede *pater* zu betiteln. Eine besondere Vorrangstellung erhält er durch eine langjährige Lehrtätigkeit in einem Generalstudium, die erreicht wird, wenn er 20 Jahre hindurch gelesen hat.⁴¹

Nahezu dieselbe Zusammenstellung von zehn Privilegien liefert uns für die *doctores iuris* Angelus de Gambilionibus Aretinus (gest. um 1469) in

³⁸ Petrus de Ancharano, *Lectura super Clementinis* (Lugduni 1549) f. 74^r–74^v; zur Einordnung vgl. Schulte (wie Anm. 12) 278–282.

³⁹ Johannes de Imola, *Super clementinis* (Lugduni 1539) f. 126^v–127^v; zur Einordnung vgl. Schulte (wie Anm. 12) 269–298; Savigny (wie Anm. 12) 277–280.

⁴⁰ Franciscus Zabarella (wie Anm. 37) f. 156^v–158^r.

⁴¹ Petrus de Ancharano (wie Anm. 38) f. 74^v; Franciscus Zabarella (wie Anm. 37) f. 157^v; Johannes de Imola (wie Anm. 39) f. 127^r. Zur Erhebung in den Grafenstand nach 20 Jahren Lehrtätigkeit vgl. Fitting (wie Anm. 12) 541f., und Visconti (wie Anm. 11) 223.

seinem Kommentar zu den *Institutiones Iustiniani* (ad J. 1.25.15).⁴² Stärker als für seine Vorgänger gilt jedoch für ihn, wie es seine abschließenden Bemerkungen verraten, das Leistungsprinzip. Nach seiner Meinung dürfen die genannten Vorrechte nicht allen Doktoren generell, sondern nur in Verbindung mit einer berufsmäßigen Lehrtätigkeit zugestanden werden.⁴³

Eine weitere Grundlage für die Beurteilung der Selbsteinschätzung der Juristen im 15. Jahrhundert bilden zwei anonym überlieferte Traktate, die direkt die Privilegien der Doktoren auflisten. Das eine Werk befindet sich in der Universitätsbibliothek München in der Handschrift 2° Cod.ms.664 (f. 183^r–183^v), die in den Jahren von 1451 bis 1473 zusammengestellt wurde.⁴⁴ Die Schrift basiert im Anfangsteil weitgehend auf den zehn Privilegien, die – wie oben bereits beschrieben – von Petrus de Ancharano, Franciscus Zabarella, Johannes de Imola und Angelus Aretinus im Rahmen ihrer Kommentarwerke knapp aneinandergereiht wurden. In dem anonym tradierten Traktat wird jedoch die Aufzählung fortgeführt. Zur Befreiung von Abgaben, der Jurisdiktionsgewalt über die Scholaren, der Zuständigkeit bei der Beurteilung der Scholaren in Bezug auf Wissen und Lebensführung, dem Sonderstand vor Gericht, der Gleichstellung mit dem Adel (*comes* und *dux*) nach einer 20jährigen Lehrtätigkeit, dem freien Zugang zum Fürsten und zu geheimen Gerichtsverfahren, dem Sonderstatus in Bezug auf die Benutzung eines Wagens und der Vollstreckungsgewalt beim Vorgehen gegen verbrecherische Spiele kommen weitere Einzelbestimmungen hinzu. Betont wird die Glaubwürdigkeit eines – allerdings bereits berühmten – Gelehrten, auch wenn er sich nur auf das Gewohnheitsrecht stützt. Die Verbindlichkeit der Rechtsauslegung durch einen Doktor, genannt in den zehn Grundprivilegien, wird dadurch auf neue Weise bekräftigt. Hinzukommen die Freistellung von den Waffen und die Gleichberechtigung mit dem *miles* in diversen

⁴² Angelus a Gambilionibus Aretinus, *In institutiones Justiniani commentaria* (Lugduni 1557) f. 53^r; zu seiner Person vgl. Savigny (wie Anm. 12) 480.

⁴³ In der Schlußpassage beruft er sich sogar direkt auf Petrus de Ancharano, von dem er sich jedoch mit seiner Forderung nach Einschränkung des privilegierten Personenkreises absetzt: »Ista sunt verba Petri de Ancharano in cle. II. de magistris < Clem. 5.1.2 > etc., sed Bartolus in d. I. medicos < C. 10.53.6 > dicit, quod ad hoc, ut gaudeat dictis privilegiis, de quibus scilicet opus est, ut sit actu legens, quod credo verum, ne omnibus doctoribus operam literis non prestantibus dicta privilegia intelligantur esse concessa.« (f. 53^r–53^v) Vgl. dazu Fitting (wie Anm. 12) 557, und Visconti (wie Anm. 11) 238f.

⁴⁴ Beschreibung der Handschrift und des Überlieferungszusammenhangs bei Natalia Daniel/ Gerhard Schott/ Peter Zahn, *Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München. Die Handschriften aus der Folioreihe, Zweite Hälfte* (Wiesbaden 1979) 116–128, bes. 126 zum Traktat selbst.

Angelegenheiten, etwa beim Verbot einer Schenkung an eine Konkubine oder eine Dirne. Im Zentrum der Argumentation steht die Würde des Doktorats, die u. a. Vorteile bei einer Anklage vor Gericht verspricht. Einen neuen Aspekt bringt die offene Gleichsetzung mit dem Adel, die zur Nutznießung der Adelsprivilegien verhilft. So heißt es: »quod doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium« (f. 183^r). Zu erörtern sind deshalb auch die Voraussetzungen. Ein fünfjähriges Studium, ein Mindestalter von 17 Jahren, die Vorbildlichkeit in Sitte und Lebensführung sowie die Ehelichkeit der Geburt (»quod non sit spurius«, f. 183^v) werden als entscheidende Punkte vermerkt. Die Jurisdiktionsgewalt, die automatisch mit dem Doktorat verbunden ist, schließe zusätzlich Juden und andere Personen vom Erwerb der Würde aus. Grundlegend – der Autor bringt es als Abschluß seines kleinen Traktats – ist dabei zu fragen, inwieweit überhaupt die Mediziner, Philosophen, Grammatiker, Mathematiker und Astrologen, also die Doktoren der nichtjuristischen oberen Fakultät Medizin und der unteren Fakultät mit den Artes, an den Privilegien der Juristen teilhaben dürfen. Die Antwort beinhaltet eine kleine Einschränkung: Nur die Doktoren *litteratorie facultatis* (f. 183^v), aber keine anderen, dürften sich der aufgezählten Privilegien erfreuen. Der Sonderstatus der Juristen wird also auf alle geisteswissenschaftlich ausgebildeten und lehrenden Doktoren übertragen.

Der zweite, ebenfalls anonym überlieferte Traktat aus dem 15. Jahrhundert behandelt das Thema noch etwas ausführlicher. Die kurze Zusammenstellung der Privilegien der Doktoren geht noch stärker auf die gesamtgesellschaftliche Einordnung dieses Standes im täglichen Leben und seine Vorrechte ein. Erhalten ist das Werk in zwei, etwas variierenden Fassungen; sie werden im Anhang parallel nebeneinander abgedruckt, um das Verständnis der nun folgenden Ausführungen zu erleichtern und die Überprüfbarkeit der Aussagen zu gewährleisten, ohne den Text mit langen Zitaten zu überfrachten. Der Traktat ist überliefert im Codex Vat. lat. 5607 der Biblioteca Apostolica Vaticana und im Codex MC 299 der Universitätsbibliothek Tübingen. Beide Handschriften stammen aus dem 15. Jahrhundert.

Der vatikanische Codex⁴⁵ besteht aus 223 Papierblättern im Folioformat, denen weitere sechs Blätter mit sehr unterschiedlicher Größe beigegeben sind. Die einzelnen in der Sammelhandschrift enthaltenen Werke zeigen, daß es sich um eine juristische, und zwar weitgehend kanonistisch ausgerichtete Zusammenstellung handelt. Geprägt wird sie von verschiedenen Traktaten und Quaestionen zu kirchenpolitischen Themen wie

⁴⁵ Vgl. dazu die kurzen Beschreibungen von Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600, Bd. 1 (Frankfurt a. M. 1972), und Paul Oskar Kristeller, *Iter italicum*, Bd. 2 (London/Leiden 1967) 334.

Schisma und Konzil, die von Antonius de Butrio und verschiedenen anonymen Autoren verfaßt wurden. Schriften von Franciscus Zabarella, ein *consilium* in Florentiner Angelegenheiten von Franciscus de Aretio (f. 201^r–212^r), der Traktat »De potestate Romani Pontificis et generalis concilii« von Johannes de Turrecremata (f. 127^r–148^r), der anonym tradierte Traktat »De numero et qualitate cardinalium et promotiones eorum«, die Schrift »De potestate imperatoris« von Martinus Garatus Laudensis (f. 148^v–149^r) sowie mehrere Werke zu eherechtlichen Fragestellungen ergänzen den Inhalt der offensichtlich relativ willkürlich zusammengestellten und disparat erscheinenden Handschrift.

Der Tübinger Codex⁴⁶ besteht aus 50 Papierblättern mit den Maßen 290 mm × 410 mm. Zusätzlich ist ein unfoliertes Vorblatt aus der gleichen Zeit beigegeben. Die Anlage der Handschrift ist zweiseitig und einheitlich. Der Text wurde von einer italienischen Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben. Die Titel der einzelnen Werke sind jeweils rubriziert; die Initialen sind ebenso wie die Überschriften abwechselnd mit roter und blauer Tinte ausgeführt. Auf jeder Recto-Seite ist in der rechten oberen Ecke der Kurztitel des jeweils darauf enthaltenen Werks vermerkt. Der Inhalt der Handschrift besteht aus juristischen und weitgehend legistisch orientierten Schriften. Den Hauptteil bildet die Traktatzusammenstellung zu den Rechten und Pflichten eines Fürsten im Rahmen der ihn umgebenden Ämter und Verwaltungsbereiche von Martinus Garatus Laudensis (f. 1^r–41^r).⁴⁷ Daran angereiht sind verschiedene kurze Schriften: der »Tractatus de electione opinionum« von Matheus Mathesalanis (ab f. 41^r), ein Traktat von Johannes Caldarinus (f. 42^r), eine anonyme Schrift zu den »conditiones, quae ponuntur in contractibus et testamentis« (f. 42^v–43^r), der Traktat »De consuetudine et iure non scripto« von Nicolaus de Materellis (f. 43^r–48^v) sowie ein Rechtsgutachten von Laurus de Palazolis aus Padua »in materia revocationis donacionis« (f. 48^v). Den Abschluß bilden die anonym überlieferten Traktate »Privilegia doctorum« (f. 49^r–49^v) und »Privilegia quaedam librorum« (f. 50^r).

Der Zeitpunkt der Entstehung des Traktats zu den *Privilegia doctorum* kann nur vage mit der Mitte des 15. Jahrhunderts angegeben werden. Den *terminus post quem* bildet der Institutionen-Kommentar von Angelus Aretinus (gest. um 1469), der wohl in den 30er Jahren während seiner Vorlesungstätigkeit in Ferrara entstand.⁴⁸ *Terminus ante quem* ist die

⁴⁶ Eine Beschreibung der Handschrift liegt bisher nicht vor.

⁴⁷ Näheres dazu bei Ingrid Baumgärtner, Martinus Garatus Laudensis. Ein italienischer Rechtsgelehrter des 15. Jahrhunderts (Köln/Wien 1986).

⁴⁸ Hinweise darauf gibt Christian Gottlieb Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon, Bd. 1 (Leipzig 1784) 867; vgl. Edition Z. 207f.

Datierung der Handschriften, die jedoch bei beiden nicht exakt vorgenommen werden kann. Die etwas frühere Abschrift befindet sich im vatikanischen Codex; sie dürfte gegen Mitte oder Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden sein. Ebenfalls auf die zweite Jahrhunderthälfte festzulegen ist die Tübinger Fassung. Wie aus der Edition im Anhang ersichtlich, ist sie zwar etwas länger, da ihr am Ende noch zusätzliche Privilegien angefügt wurden, doch ist der Text selbst an vielen Stellen mit Abschreib- und Überlieferungsfehlern behaftet. Zudem wurden häufig die Quellenallegationen nur unvollständig und gekürzt wiedergegeben.

Besonders interessant ist die Frage nach dem Autor dieses anonym tradierten Werks, der nicht mit letzter Sicherheit ermittelt werden kann. Einen kleinen Hinweis gibt die Tatsache, daß der Traktat in beiden Handschriften im Überlieferungszusammenhang mit Werken des norditalienischen Rechtsgelehrten Martinus Garatus Laudensis steht. Im vatikanischen Codex wird der Traktat im direkten Anschluß an den »Tractatus de potestate imperatoris« dieses Juristen tradiert; beide Traktate stehen dabei aus dem oben kurz skizzierten Überlieferungsumfeld, das von kanonistischen Themen und Schriften bestimmt wird, wegen ihrer auf den weltlichen Machtbereich ausgerichteten Thematik hervor und bilden somit in sich eine kleine Gemeinschaft. Anders ist der Überlieferungszusammenhang im Tübinger Codex, dessen Hauptteil von der martinischen Traktatsammlung zu den Rechten und Pflichten eines Fürsten bestimmt wird. Erst am Schluß der Handschrift ist hier, nach einigen anderen juristischen Kurzschriften, der Traktat zu den Doktorprivilegien, gemeinsam mit einem nur wenige Zeilen umfassenden Text zu den Privilegien der Bücher, angehängt. Diese Zusammenhänge im Rahmen von Sammelhandschriften sind allerdings noch kein überzeugendes Indiz für eine Verfasserschaft.

Weitere Hinweise ergeben sich jedoch noch aus zwei Passagen im Werk selbst, in denen der Verfasser aus eigenen Schriftstücken allegierte. Zum einen zitiert der Autor ein von ihm in Siena ausgestelltes Rechtsgutachten, in welchem er den Streit zweier frisch promovierter Mediziner um die bevorzugte Aufnahme ins *collegium medicorum*, in dem nur ein Platz freigeworden war, schlichtete (Z. 73–79).⁴⁹ Doch auch dieses Gutachten konnte von mir bisher nicht gefunden werden. Bei der Masse der überlieferten, und vor allem bei der unübersehbaren Menge der verlorengegangenen Consilien erstaunt dies nicht. Sicher ist jedenfalls, daß Martinus Garatus an der Universität Siena unterrichtete und dort auch im prakti-

⁴⁹ Die Zeilenangaben, die im folgenden in den Text eingefügt sind, beziehen sich immer auf den Abdruck des Traktats im Anhang.

schen Bereich als Konsiliator öfter tätig war.⁵⁰ Der zweite Hinweis aus dem Text selbst betrifft einen Kommentar des Verfassers zum *Infortiatum*, nämlich zu D. 24.3., in dem angeblich breit erläutert wird, daß Doktoren und Scholaren Störenfriede aus dem Studium vertreiben dürften (Z. 173/174). Nachweisbar schrieb Martinus Garatus Erläuterungen zu dieser Quellenstelle; leider sind sie uns jedoch im Codex 172 der Biblioteca Albornoiana del Collegio di Spagna in Bologna, der einzigen mir bekannten Überlieferung dieser Schrift, nur ausschnittsweise erhalten, und gerade dieser Ausschnitt beinhaltet keine Bemerkungen zum angesprochenen Thema.⁵¹ Insgesamt kann man sagen, daß der Traktat zu den Privilegien der Doktoren im Stil, in der Kürze der Fragen, in den Formulierungen und Quellenallegationen sowie in der Willkür der Zusammenstellung den Gepflogenheiten von Martinus Garatus entspricht. Doch waren diese Formen, die nicht nur auf einen einzigen Gelehrten zutreffen, eine häufigere Erscheinung der Zeit. Die Vermutung, der kurze, so pointiert formulierte Traktat könnte Martinus Garatus zugeschrieben werden, ist also beim derzeitigen Stand der Forschung nicht zu erhärten.

Die Zusammenstellung der Doktor-Privilegien selbst orientiert sich einerseits an herkömmlichen und in den Kommentaren und Traktaten angeführten Vorrechten, indem viele Elemente der traditionellen Argumentation übernommen werden. Andererseits erhielt sie aber zudem eindeutig Anregungen aus der Lebenspraxis des Alltags, wie es u. a. die Zitierung des aktuellen Rechtsgutachtens beweist. Eingeleitet wird der Traktat durch einen Abschnitt, in dem das für einen Doktor notwendige Verhalten mit wenigen Schlagworten kurz umrissen wird (Z. 1–26). *Scientia* und *mores* sind die tragenden Begriffe dieser Zeilen, nach denen die Studenten wegen schlechter Sitten und wegen Unwissenheit vom Doktorexamen zurückgewiesen werden können.⁵² Die Ermahnung hinsichtlich der *mores* war sicherlich eine Reaktion auf das tägliche Verhalten der Studenten. Speziell Bologna war Treffpunkt der reichen und exklusiven Scholaren geworden. Feste, Vergnügungen, ausschweifender Lebenswandel, Müßiggang, Luxus, Schmuck, aufwendige Kleider, Glücks-

⁵⁰ Vgl. Baumgärtner (wie Anm. 47).

⁵¹ Vgl. ebd. mit einer Aufstellung der behandelten »leges«.

⁵² Dies ist eine traditionelle Forderung an das Verhalten der Studenten; vgl. dazu u. a. Ludovico Frati, L'epistola »De regimine et modo studendi« di Martino da Fano: Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna 6 (1921) 21–29. Weitere Traktate zum Verhalten während des Studiums erwähnt Marcel Fournier, Une règle de travail et de conduite pour les étudiants en droit au XIV siècle: Revue internationale de l'enseignement 19/1 (1890) 518–524. Zur Verankerung im Corpus iuris civilis vgl. C. 10.53.7: »Magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum. Deinde facundia.«

spiele und der Besuch von Bordellen kennzeichneten die Freiheit der Studienzeit, die weidlich ausgenutzt wurde, so daß für das Studium selbst oft nur wenig Geld und Zeit übrigblieb.⁵³ Die *scientia*, deren Erwerb das eigentliche Ziel des Studiums sein sollte und die als eine Begründung für die rechtliche Abschließung des akademischen Standes herangezogen wurde, war deshalb als entscheidende Tugend zu fordern. Betont wird in der Schrift zugleich die *dignitas* des Doktorats, mit der Anforderungen verbunden werden, die eigentlich unehelich geborene Söhne vom Doktorat ausschließen würden. Doch zeige die Gewohnheit, daß auch bei ihnen mittlerweile nur die Faktoren *virtus* und *scientia* ausschlaggebend seien. Ein Aufstieg aufgrund der Bildung würde somit – zumindest theoretisch – auch dieser Minderheit ermöglicht. Als Belege angeführt werden für diese Auslegung die Clementinen-Kommentare von Franciscus Zabarella (ad Clem. 5.1.2.) und Simon de Borsano (Prooemium), die beide die Frage einschlägig diskutieren.⁵⁴ Für den Autor ist damit das Thema der Voraussetzungen für den Doktorgrad bereits abgehandelt, und er kann im folgenden detailliert, wenngleich ziemlich unsystematisch, die Privilegien, die mit dieser Auszeichnung verbunden sind, erörtern. Nur in den Marginalglossen der vatikanischen Handschrift, die ganz offensichtlich von einer späteren Hand hinzugefügt wurden und deshalb nicht vom Autor des Traktats stammen, werden die Zulassungsbedingungen nochmals hinsichtlich der in der spätmittelalterlichen Rechtswissenschaft umstrittenen Frage des Mindestalters aufgegriffen (Z. 213–224). Während nach Franciscus Zabarella rechtmäßig keine Altersgrenze festgelegt ist, muß nach anderen Rechtsauslegungen als untere Stufe das Alter von 17 Jahren erreicht sein.⁵⁵ Sehr allgemein wird in diesen Marginalien auch die Frage gestellt, wer für das Doktorat auszusuchen sei und welcher Privilegien er sich erfreue. Die gleichfalls sehr pauschale Antwort besteht in Verweisen auf den Clementinen-Kommentar von Johannes de Imola und auf die Additiones von Alexander Tartagnus (gest. 1477), die den Kommentar von Bartolus de Saxoferrato zu den Tres libri codicis ergänzen (Z. 225–231).

Die Aufzählung der Privilegien selbst ist eine eigentümliche Mischung aus verschiedenen Standesrechten; sie nimmt Anleihen beim Sonderstatus des Adels, bei den Rechten einzelner Berufsstände des städtischen Ge-

⁵³ Steffen (wie Anm. 15) bes. 122–126.

⁵⁴ Vgl. oben S. 309. Entscheidend ist das Phänomen der Standeserhöhung als Ausdruck der »dignitas«; vgl. die Erscheinung der »doctores bullati«, die durch Papst oder Kaiser außerhalb des von den Universitäten geforderten Studienganges ernannt wurden. Vgl. Elsener (wie Anm. 10).

⁵⁵ Vgl. oben S. 312.

meinwesens und bei den Privilegien der Scholaren. Damit ist sie klar an den Bedürfnissen einer laikal bestimmten Gesellschaftsschicht orientiert. Die umfassenden Privilegierungen aus dem klerikalen Bereich klingen dabei nur an; für die Argumentation herangezogen werden sie höchstens als Vergleich oder zur Bekräftigung einer These.⁵⁶ Den wichtigsten Ansatzpunkt im *Corpus iuris canonici* bildet auch hier der in den Clementinen direkt angesprochene Sonderstatus der Scholaren und ihrer Lehrer (Clem. 5.1.2).

Die im Traktat wiedergegebenen Vorrechte können insgesamt in sechs Gruppen eingeteilt werden, auch wenn im Text selbst keine systematische Reihenfolge eingehalten wird. Zur Diskussion gestellt werden 1) die Privilegien vor Gericht, 2) die gesamtgesellschaftliche Einordnung der Doktoren und ihre diesbezügliche Stellung, 3) die finanziellen Vorteile des Standes, 4) die Sonderrechte der Söhne der Doktoren, 5) die bevorrechtigte Stellung der Graduierten im Lehrbetrieb der Universität und 6) verschiedene Regelungen, die allein den Berufsstand der Juristen, und nicht die Doktoren aller Fachgebiete allgemein, betreffen.

Ausgehend vom Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas, das den wandernden Studenten und ihren Lehrern Schutz auf der Reise und Sicherheit am Studienort zusagte, das eine Haftbarmachung für Vergehen der Landsleute verbot, das Schutz vor *iniuria* gewährte und vor allem eine Gerichtsbarkeit und einen eigenen Gerichtsstand begründete,⁵⁷ beschäftigten sich nahezu alle Traktate und Äußerungen zu den Privilegien der Doktoren im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit mit dem besonderen Gerichtsstand dieser Gruppe. Und diese Interpretationen gingen oft weit über die Intention der Vorlage hinaus.⁵⁸ Auch bei der vorliegenden Schrift sind die Unterschiede zwischen beiden Fassungen gerade hinsichtlich der diesbezüglichen Bestimmungen am größten, so daß der breite Spielraum der Interpretation aufgezeigt wird. Eine zentrale Passage bezieht sich auf die Gerichtsgewalt der Doktoren über ihre Schüler (Z. 126–128), die ja bereits in der *Authentica »Habita«* zugestanden wird. Erstaunlich ist jedoch, daß gerade dieser Satz nur im vatikanischen Codex tradiert wird und in der anderen Überlieferung nicht enthalten ist. Ist es die prinzipielle Fehlerhaftigkeit der Tübinger Abschrift, oder wurde diese Passage in einer Art assoziativer Ergänzung erst von einem Kopisten mit der Absicht eingefügt, die vorausgehenden Sätze, die andere Bestimmungen in Beru-

⁵⁶ Vgl. u. a. die folgenden Bestimmungen zur Degradation.

⁵⁷ Boehm, *Libertas* (wie Anm. 2) 38–41; Kibre (wie Anm. 19) 10–17; zur Datierung Stelzer (wie Anm. 19).

⁵⁸ Walter Ullmann, *The Medieval Interpretation of Frederick I's Authentic »Habita«*, in: *L'Europa e il Diritto Romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker*, Bd. 1 (Mailand 1954) 99–136.

fung auf die *Authentica »Habita«* enthalten, durch diese grundlegende Verfügung zu vervollständigen? Oder fügte der Autor selbst diesen Satz in einer zweiten Redaktion ein? Ein Zusammenhang mit weiteren Privilegien vor Gericht besteht jedenfalls. So werden Doktoren und Scholaren dem direkten Schutz des Hl. Stuhls und der dortigen Gerichtsbarkeit unterstellt (Z. 116–119). Auch hier weichen beide Fassungen im Wortlaut stark voneinander ab, obwohl nun letztlich der Sinn erhalten bleibt. Die ursprüngliche Exemption von der stadtstaatlichen Obrigkeit und die Möglichkeit der Unterwerfung unter ein geistliches Gericht, die bereits in der *Authentica »Habita«* mit der freien Gerichtswahl zwischen Lehrer und Bischof vorbereitet waren, werden nun weiterentwickelt in Hinblick auf die Zuständigkeit des obersten geistlichen Gerichts in letzter Instanz. Zudem dürfen Doktoren, in Anlehnung an die rechtliche Stellung der Advokaten im *Corpus iuris civilis*, keinem Verhör und keiner Tortur unterzogen werden (Z. 134–140).⁵⁹ Überhaupt dürfen sie nicht einmal persönlich vor ein Gericht gerufen werden (Z. 96–100), da der im Codex verankerte Schutz für Ärzte und Lehrer an öffentlichen Schulen dies verbiete. Eine Gleichstellung der Doktoren mit Klerikern offenbart sich auch in einer anderen Ausführung, nämlich hinsichtlich der Vollstreckung eines Todesurteils (Z. 33–42). Die grundlegende Voraussetzung für eine mögliche Enthauptung ist die vorausgehende Degradierung, also der Entzug der Sondergerichtsbarkeit, da niemand – wie es für den kirchlichen Bereich Bernhard Schimmelpfennig gezeigt hat⁶⁰ – *in dignitate* hingerichtet werden darf.

Die Sonderstellung der Doktoren im Staatswesen wird durch sehr unterschiedliche Einzelbestimmungen geregelt, die teilweise eine Gleichstellung mit dem Adel implizieren. Ein Grundelement ist hier das Recht auf Titelführung und auf Anerkennung der damit verbundenen Eingliederung in die staatliche Hierarchie. So werden die Beamten unter Strafan drohung angehalten, die Anrede im Briefwechsel korrekt zu formulieren (Z. 43–48).⁶¹ Dem *honor* des Doktorats ist damit Rechnung zu tragen (Z. 56/57). Die hohe Rangordnung im staatlichen System wird gleichzeitig dadurch ausgedrückt, daß dem Doktor freier Zugang zum Konsisto-

⁵⁹ Als Recht der ganzen Universitas verankert in den Statuten der Juristen-Fakultät Pavia aus dem Jahre 1395: »quod potestas vel eius officialis vel quivis alius officialis non possint ex aliqua causa torquere vel ad torturam ponere aliquem doctorem vel scolarem vel alium nostre universitatis«; vgl. Rodolfo Maiocchi (wie Anm. 26) Nr. 465, 257.

⁶⁰ Bernhard Schimmelpfennig, Die Degradation von Klerikern im späten Mittelalter: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 34/4 (1982) 305–323.

⁶¹ Vgl. Lucas de Penna, *Lectura super tribus libris Codicis* (Lugduni 1544), f. 231^v zu C. 12.15: »[doctores legum] qui etiam sunt ab omnibus honorandi nec debent ab aliis quantumcumque maximis in eorum litteris appellari fratres, sed domini.«

rium, dem geheimen Rat des Kaisers oder eines anderen Fürsten in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, gewährt wird und keine eigene Erlaubnis bzw. (nach der vatikanischen Handschrift) nicht die Genehmigung des Türhüters erforderlich ist (Z. 49–54). Ein Doktor, der bereits zwanzig Jahre Vorlesungen gehalten hat, wird unter Berufung auf ein Gesetz des Kaisers Theodosius II. zum *comes et dux* ernannt, also in den Adelsstand erhoben (Z. 141–144). Gerade diese Privilegien wurden bereits bei der Aufzählung der zehn Vorteile des Doktorenstandes erwähnt, die einige Kommentare des 14. und 15. Jahrhunderts verzeichnen.⁶² Die Fortsetzung in der Tübinger Handschrift fügt weitere Vorrechte hinzu, um die gesellschaftliche Anerkennung und die Position im Staatswesen auszudrücken. Ebenfalls aus den Clementinen-Komentaren übernommen ist das traditionelle Privileg, daß ein Doktor in einer Stadt auch bei Anwesenheit eines Fürsten einen Wagen gebrauchen darf (Z. 145–148). Vor jeglicher *iniuria* wird er dadurch in Schutz genommen, daß ein öffentliches Vorgehen gegen den Injuranten zugesichert wird.⁶³ Außerdem wird das Problem der Stellung eines Doktors im Vergleich zum *miles* aufgegriffen: Unter Berufung auf Baldus wird einem »vorzüglichen« Doktor der Vorrang eingeräumt (Z. 152–155). Nur bei militärischen Anlässen findet das Vortrittsrecht eine Begrenzung, da dann grundsätzlich der *miles* allen Anderen vorzuziehen ist.⁶⁴

Wichtige Regelungen betreffen die finanzielle Situation der Doktoren. Die diesbezüglichen Vorteile beruhen einerseits auf einer weitgehenden Steuerbefreiung und andererseits auf der Zusicherung von Besitz und Zusatzeinnahmen. Gleichgestellt mit Beamten, Advokaten und Geistlichen darf der Doktor außerordentlichen Vermögensbesitz (*quasi castrense peculium*) erwerben (Z. 110–114).⁶⁵ Zugestanden wird ihm in der Tübinger Fassung des Traktats die Freiheit von Personal- und Realabgaben (Z. 188–192), die auch in früheren Aufzählungen der Vorrechte und in den Statuten der Universitäten und Städte einen wichtigen Platz einnimmt.⁶⁶ Von Wegegeld und Handelsabgaben entbunden werden auch

⁶² Vgl. oben S. 310.

⁶³ Aufbauend auf der Authentica »Habita« wird dieses Recht auch in Statuten den Scholaren und ihren Lehrern zuerkannt; vgl. *Statuta universitatis scholarium iuristarum studii parmensis* aus dem Jahre 1414, hrsg. von Ugo Gualazzini, *Corpus statutorum almi studij parmensis* (Mailand 1946) 142f.

⁶⁴ Vgl. oben S. 307f.

⁶⁵ Zur diesbezüglichen Gleichstellung mit den »milites« vgl. Fitting (wie Anm. 12) 531 ff. und 545.

⁶⁶ Vgl. Gualazzini (wie Anm. 63) 169 mit der Zusicherung der Freiheit von bestimmten Abgaben für die Scholaren der juristischen Fakultät in Parma. Für die Juristenfakultät Pavia vgl. Maiocchi (wie Anm. 26) Nr. 465, 276: »statuimus quod omnes sine quibus non potest

die Eltern, Verwandten und anderen Besucher, die zu einem lehrenden Doktor oder einem Studenten kommen (Z. 120–125). Die dafür angeführte Autorität ist Baldus mit seiner Kommentierung der *Authentica »Habita«*. Immer wieder wird bei der Aufzählung der Privilegien darauf hingewiesen, daß eine Schenkung, die von einem Doktor seiner Konkubine gemacht wird, ungültig sei (Z. 101–109). Der Grund hierfür liegt in der rechtlichen Stellung der Konkubine, die zwar mit dem Mann in fort-dauernder und monogam außerehelicher Beziehung zusammenlebt, aber seinen Stand und die ihm zustehenden Ehren nicht wie eine Ehefrau teilt. Auch dieser Passus dient deshalb der Vermögensabsicherung.

Eindeutige Vorteile sollen den Söhnen von Doktoren aus ihrer Abkunft erwachsen. Sie können den allgemein erforderlichen und außerordentlich hohen Aufwand für eine Abschlußprüfung umgehen und sogar vollkommen kostenlos promovieren (Z. 59–66). Angesichts der überhöhten Beträge, die als Prüfungsgebühren, für die Feierlichkeiten und für ein Festmahl mit den Professoren anfielen,⁶⁷ sollte diese Bevorzugung einen Studienabschluß der Doktorensöhne fördern. In der Praxis konnte sich diese Regelung – jedenfalls nach den Äußerungen im Traktat – nicht immer durchsetzen. Ins Doktorkollegium wurde diese Personengruppe zudem unentgeltlich (Z. 80–83) und gegenüber den anderen Außenstehenden, den *supernumerarii*, die nicht in den engen Kreis zugelassen wurden, bevorzugt aufgenommen (Z. 67–72). Beispielhaft wird dieser Tatbestand am Fall zweier Sieneser Doktoren (die vatikanische Handschrift bezeichnet sie als Mediziner) erläutert; ein vom Autor angefertigtes Consilium bestätigte, daß der eine von beiden, der Sohn eines Doktors war, bei der Besetzung des einen freien Platzes zu begünstigen sei. Deutlich zeigt sich hier also die Tendenz zur Abschließung des Doktorenstandes.

studium permanere, sint immunes ab omnibus honeribus realibus et personalibus atque mixtis, gaudentes integraliter una cum ipsis scholaribus privilegio scolastice libertatis, sicut sunt doctores tam cives quam forenses, repetitiores, bidelli tam generales quam spetiales, stationarii, scriptores necnon socii et familiares scholarium.« Für Florenz vgl. die Statuten der Universität von 1387, hrsg. von Gherardi (wie Anm. 34) 95f. Auch die Statuten der Kommune Bologna gestehen der Universität diesbezügliche Sonderrechte zu, vgl. Giovanna Morelli, De Studio scholarium civitatis Bononie manutenendo. Gli statuti del Comune (1335–1454) per la tutela nello Studio e delle Università degli scolari: L'Archiginnasio. Bolletino della Biblioteca Comunale di Bologna 76 (1981) 107f., 121, 146f., 158f.

⁶⁷ Vgl. Sven Stelling-Michaud, L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII^e et XIV^e siècles (= Travaux d'humanisme et renaissance 17, Genf 1955) 71; Helmut Wolff, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät (1472–1625) (Berlin 1973) 85–96; Edmund Merkel, Die Doktorpromotionen der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau (Freiburg/München 1976) 21f.; Steffen (wie Anm. 15) 203f.

Die Stellung der Doktoren im Lehrbetrieb der Universität wird durch weitere Ausführungen charakterisiert, die vorwiegend in dem Abschnitt des Traktats behandelt werden, der nur in der Tübinger Fassung vorliegt. Vorrecht eines Doktors ist es, von den Studenten als *sancta et honesta persona* bezeichnet zu werden (Z. 174–176). Grundlage dafür ist eine Stelle in den Digesten, nach der der Sohn den Vater und der Freigelassene seinen Freilasser und Patron ehrwürdig behandeln soll.⁶⁸ Zugleich werden die Scholaren angehalten, ihren Lehrer, bezeichnet als *doctor*, gleichsam wie einen Vater auch zu ernähren (Z. 177–183), denn der Rechtslehrer Sabinus erhielt von seinen Schülern ebenfalls finanzielle Unterstützung.⁶⁹ Dieses Privileg, ein Relikt aus den Anfangszeiten des Rechtsunterrichts, der durch die enge Beziehung zwischen Lehrer und Schüler und eine persönliche und nahezu private Wissensvermittlung bestimmt wurde, diente der finanziellen Absicherung und hatte im 15. Jahrhundert wegen des fast ausschließlich in städtische Hand übergegangenen Salärwesens seinen ursprünglichen Sinn verloren.⁷⁰ Um einen kontinuierlichen Universitätsbetrieb zu gewährleisten, wird Doktoren und Scholaren das Recht erteilt, Aufwiegler und Störenfriede zu vertreiben, wenn der geregelte Ablauf des Studiums durch sie gefährdet würde (Z. 170–173). Die Macht des Lehrers über seine Studenten offenbart sich wiederum darin, daß seine Aussage bei der Beurteilung ihrer Kenntnisse Gültigkeit beanspruchen kann.

Weitere Privilegien werden speziell den Juristen in Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit zugesprochen. Gemäß einer alten Tradition dürfen sie das Recht glossieren und interpretieren, solange sie keine Korrektur an der Quelle selbst vornehmen (Z. 84/85). Weil der *doctor iuris* im Umgang mit dem Recht erfahren ist, wird ihm die Gültigkeit und verpflichtende Wirkung seines Diktums zugesichert, solange es einer Überprüfung standhält (Z. 86–90). Dem Abschreiber der Tübinger Handschrift unterlief hier ein Fehler; er kopierte den vorausgehenden Satz doppelt und übernahm von diesem Abschnitt nur die letzten zwei Worte *argumento probabili* und die folgende Quellenallegation. Ergänzend greift er jedoch das Thema im Schlußteil nochmals auf. Der Spruch eines Doktors hat sogar dann als verbindlich zu gelten, wenn die Entscheidung nach dem Gewohnheitsrecht getroffen wurde (Z. 164–169). Ebenfalls als kompetent anerkannt wird seine Rechtsauslegung, sofern sie nicht gegen das *ius commune* verstößt (Z. 196–200).

⁶⁸ D. 37.15.9

⁶⁹ D. 1.2.2.50

⁷⁰ Zur finanziellen Abhängigkeit des Lehrers in der Frühzeit der Universität vgl. Fried (wie Anm. 6) 38. Feste Professorengehälter werden in den Statuten aufgeführt, vgl. Morelli (wie Anm. 66) 102f., 113f., 116f., 127f. und 140f.

Eine Abrundung erhält der Traktat nur in der Tübinger Fassung. Pauschal zitiert wird, gleichsam als letzte Ergänzung, der Clementinen-Kommentar von Petrus de Ancharano (ad Clem. 5.1.2), der in seiner Aufzählung der Privilegien allerdings nur wenige weiterführende Aspekte enthält. Unter Berufung auf den Institutionen-Kommentar von Angelus Aretinus wird zuletzt noch ein wichtiger Gesichtspunkt aufgegriffen, zu dem der Autor seine persönliche Meinung nicht mehr äußert. Es ist die Frage nach den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in den Genuß der Privilegien zu kommen. Wie oben bereits ausgeführt, vertritt Angelus die Auffassung, daß nicht allen Doktoren, sondern nur den Lehrenden die Vorrechte des Standes zugestanden werden dürfen.

Angesichts der Privilegien, die den Doktoren in Traktaten und Kommentaren des späten Mittelalters so zahlreich und generell zugestanden werden, erheben sich neue Fragen, die hier nicht mehr behandelt werden können. Es sind dies Fragen, die die Einordnung der Doktoren in die gesamte soziale Lebenswirklichkeit betreffen. Bezogen sich die Vorrechte nur auf die Doktoren, die an den Universitäten lehrten, oder waren alle Promovierten in den besonderen Rechtskreis eingeschlossen? Entsprachen die vorgetragenen Vorrechte tatsächlich den realen Gegebenheiten oder waren es nur Ansprüche, die auf diese Weise schriftlich zum Ausdruck gebracht wurden? Und in welchem Geltungsbereich waren sie wirksam?

Es scheint, daß sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine zunehmende Aristokratisierung des Standes und eine Erblichkeit der Ordinarie feststellen läßt. Die Söhne aus den eigenen Reihen wurden bevorzugt, und die rechtliche Abschließung zu einem Berufsverband mit Kontrollfunktion lag im Trend der Zeit. Wichtig ist jedoch auch, daß diese Aufstiegsmöglichkeit nur von wenigen genutzt werden konnte. Auch die Annäherung an den Adel blieb für viele wohl eher Anspruch als Realität, da sie nur für außergewöhnliche Fälle vorgesehen war. Nicht zu vergessen ist die schlechte Bezahlung, die oft kaum das Existenzminimum erreichte.

Es scheint auch, daß ein Großteil der aufgeführten Vorrechte aus den Studentenprivilegierungen erwuchs und vielfach für alle Universitätsangehörigen galt. Manche Rechte der Doktoren waren also in diesem Rahmen offenbar keine Besonderheit. Zudem trafen die Privilegien wohl nicht immer generell für alle Städte und Universitäten im gleichen Maße zu.

Nicht zuletzt ergeben sich auch Fragen im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit und dem Zugang zu öffentlichen Ämtern, die sich ihrer Natur nach einer generalisierenden Betrachtung entziehen. Die Doktoren standen ja, wenn sie nicht in den Studienbetrieb integriert waren, als Bürger unter der Jurisdiktion, besonders der Kriminalgerichtsbarkeit, ihrer jeweiligen Kommune. Es scheint auch, daß für die promovierten Söhne

der Ratsmitglieder besondere Bedingungen hinsichtlich der Aufnahme in den Stadtrat gelten konnten (so etwa anfangs in Nürnberg). Untersuchungen, die vom Einzelfall einer Stadt ausgehen, wären hier wünschenswert. Wir behalten uns vor, diesen Fragen an anderer Stelle nachzugehen.

Anhang

Der im folgenden gedruckte und bisher noch nicht publizierte Text soll vor allem der Überprüfbarkeit der im Aufsatz gemachten Aussagen dienen. Der Abdruck basiert auf den beiden bislang bekannten Handschriften des Traktats. Durch die zweispaltige Gegenüberstellung beider Fassungen sollen die z.T. größeren Abweichungen und Ergänzungen stärker betont werden. Der letzte Teil des Textes ist nur in der Tübinger Handschrift überliefert. Die Marginalglossen der vatikanischen Handschrift werden in den Anmerkungen mit den Textvarianten wiedergegeben, soweit sie nicht umfangreichere und eigenständige Ausführungen beinhalten.

Tübingen, MC 299, f. 49^r–50^r

Vat. lat. 5607, f. 149^v

Privilegia doctorum

- | | |
|--|--|
| <p>1 Quero, an doctor debeat excellere nedum scientia, sed etiam moribus. Dic, quod sic per tex<tum> in l. magistros C. de profess<oribus> et medi<cis></p> <p>5 li<bro> X¹, ubi Bar<tolus>² ponit verbum singulare pro scholaribus, qui ingrediuntur examen, ut possint reprobari propter pravos mores sicuti et per ignorantiam scientiae. Et nota, quod</p> <p>10 doctor debet habere dignitatem, in pri-</p> | <p>Quero, an doctor debeat excellere nedum scientia, sed etiam moribus. Respondeo, quod sic per tex<tum> in l. magistros C. de profess<oribus> et medi<cis> libro X^o1, ubi Bar<tolus>² ponit unum dictum singulare, quod scholaribus, qui ingrediuntur ad examen, ut possint reprobari propter pravos mores sicuti propter ignorantiam scientiae. Et notate, quod doctor</p> |
|--|--|

2–5 Marginalglosse: Doctor nedum scientia, sed etiam moribus debet excellere.

¹ C. 10.53.7.

² Bartolus de Saxoferrato in C. 10.53.7 (Commentaria in tres libros codicis [Lugduni 1547] f. 27^v).

ma consti<tutione> C.³, ex quo sequitur singulariter, quod spurius vel naturalis tantum non potest doctorari de iure, l. honor de hono<ribus>⁵, licet
 15 secus de consuetudine, ut etiam spurii doctorentur propter virtutem et scientiam. Et ita inquit Cardi<nalis> Floren<tinus> in dicta l. II de magistr<is> et Symon de Bassiano in prohemio clemen<tinarum>⁸ tene menti
 20 propter consuetudinem l. minime ff. de legi<bus>⁹.

25

Item est privilegium docto<rum>, quod stetur dicto suo solo super pericia discipuli, l. nemini C. de advo<catis>
 30 diver<sorum> iudi<ciorum>¹⁰, et etiam super vita et moribus, XII q. I. c. I.¹¹ et ibi notatur.
 Quero, an doctor // (f. 50^r) dampnatus ad mortem possit decapitari. Respondeo, quod doctor non potest decapitari, nisi prius degradetur, tex<tus>

dicitur habere dignitatem secundum Bar<tolum> in prima constitutione C.⁴, ex quo sequitur singulariter, quod spurius vel naturalis tantum non potest de iure doctorari, l. honor § de honoribus⁵ et l. spurii infra de mune<ribus> et hono<ribus>⁶. Sed de consuetudine servatur contrarium, ut etiam spurii doctorentur propter virtutem et scientiam. Et ita inquit Cardin<alis> Floren<tinus> in cle<mentinis> II de magistris⁷. Orsimius de Bordino cardi<nalis> Mediolanensis in prohemio clemen<tinarum>⁸ tenetur menti propter consuetudinem l. minime de legibus⁹.

Quero, an doctor dampnatus ad mortem possit decapitari. Respondeo, quod doctor non debet decapitari, nisi prius degradetur tex<tui> est con-

29 l. nemini] nemine

20 inquit] inquit

³ C. Const. prima, in: Corpus iuris civilis, vol. II: Codex Iustinianus, ed. Paul Krueger (Dublin/Zürich 151970) 1.

⁴ Bartolus de Saxoferrato in Constitutione prima, lex 1 (Commentaria in primam codicis partem [Lugduni 1547] f. 3^v).

⁵ D. 50.4.14.3.

⁶ D. 50.4 (jedoch ohne l. spurii).

⁷ Franciscus Zabarella in Clem. 5.1.2 (Commentaria in clementinarum volumen [Venetiis 1504] f. 156^v–158^r, bes. f. 157^r).

⁸ Simon de Borsano, Prima pars proemii lecture clementinarum Simonis de Borsano, ed. D. Maffei, Dottori e studenti nel pensiero di Simone da Borsano: SG 15 (1972) 234, Z. 13–20.

⁹ D. 1.3.23.

¹⁰ C. 2.7.11.

¹¹ C.12 q.1 c.1.

- cum glo<ssa> in l. omnis in versiculo post cingulum C. de epi<scopis> et clericis¹², ubi nemo existens in dignitate debet mori antequam degradetur, facit c. degradatio de penis li<bro> VI¹³.
- 40 Est et aliud privilegium, ut puniatur magistratus, qui scribit doctori non deferendo in litteris videlicet debet eum appellare fratrem, l. I. C. de offi<cio> diver<orum> iudi<cum>¹⁴, ymmo patrem ut ibi.
- 45 Et habet aliud privilegium, ut possit ingredi concistorium imperatoris et alterius principis absque licencia, tex<tus> est in l. II C. de offi<cio> diver<orum> iudi<cum>¹⁵.
- 50 Et habet aliud privilegium, ut doctor possit ingredi consistorium imperatoris et alterius principis absque licencia hostiarii, tex<tus> est in l. II C. de offi<cio> diver<orum> iu<dicum>¹⁵.
- 55 Item in eodem tex<tu> habetur aliud privilegium, quod debet deferri honor doctori sedendo et in aliis rebus ut ibidem.
- 60 Item filii doctorum gaudent privilegio, ut debeant doctorari pro nichilo secundum Bal<dum> in l. gallus § I. ff. de libe<ris> et postu<mis hereditibus>¹⁷ et est tex<tus> in l. iubemus iuncta gl<ossa> in l. omnis versiculi post cingulum C. de epi<scopis> et cler<icis>¹², ubi nemo existens in dignitate debet mori antequam degradetur, facit c. degradatio de pen<is> libro VI^o¹³.
- Est et aliud privilegium doctoris, ut puniatur magistratus, qui scribit doctori non deferendo eidem in litteris neque debet appellare eum fratrem, l. II. C. de off<icio> diver<orum> iud<icum>¹⁵.
- Et habet aliud privilegium, ut doctor possit ingredi consistorium imperatoris et alterius principis absque licencia hostiarii, tex<tus> est in l. II C. de off<icio> diver<orum> iu<dicum>¹⁵.
- Et in eodem tex<tu> habetur aliud privilegium, quod debet ei deferri honor in scribendo et in aliis, ut dicta l. II.¹⁶
- Item filii doctorum gaudent privilegio, ut debeant doctorari sine expensis secundum Bal<dum> in l. gallus § I. de lib<eris> et postu<mis hereditibus>¹⁷ et est tex<tus> in l. iubemus § filios

50 consistorium] consistoreum
59 Marginalglosse: De filiis doctorum.

¹² Glossa ordinaria in C. 1.3.2: Accursii Glossa in Codicem (= Corpus glossatorum iuris civilis 10, Augustae Taurinorum 1968) 18.

¹³ VI 5.9.2.

¹⁴ C. 1.48.1.

¹⁵ C. 1.48.2.

¹⁶ C. 1.48.2.

¹⁷ Baldus de Ubaldis in D. 28.2.29.1 (In primam et secundam infortiati partem commentaria [Venetiis 1586] f. 64^r-65^r, bes. 65^v).

C. de advo<catis> diver<orum> iudi<ciorum>¹⁸.

Item est aliud privilegium filiorum doctorum, ut preferantur aliis in collegio doctorum vel advocatorum, textus est in dicta l. iubemus § filios²⁰ et Bal<dus> in l. gallus in § I.²¹ Ex quo consului in civitate Senarum, cum essent duo doctores novelli et unus volebat prius recipi in collegio quam alter.

75 Consului, quod preferatur ille, qui est filius alterius doctoris per praemissa etc.²²

80 Item est privilegium filii doctoris, ut in collegio doctorum gratis recipiatur, dicta l. iubemus § filios²³ et Bal<dus> in dicta l. gallus § I²⁴.

Item doctor habet privilegium glosandi et interpretandi, non corrigendi iura.

85 Item habet privilegium glosandi et interpretandi non corrigendi argumento

infra de advo<catis> diver<orum> iudi<ciorum>¹⁹, licet male servetur de facto, quia vidi contrarium observari.

Item est aliud privilegium filiorum doctorum, ut preferantur doctores filii doctorum aliis supernumerariis in collegio doctorum vel advocatorum, textus est in l. iubemus § filios²⁰ et Bal<dus> in dicta l. gallus § primo²¹, ex quo consului in civitate // (f. 149^{vb}) Senarum, cum essent duo doc<tores> novelli medici, unus volebat prius recipi quam alter inter collegium medicorum. Ego consului, quod praefatur ille, qui est filius doctoris per praemissa, et ita fuit obtentum²².

Item privilegium est filii doctoris, ut in collegio doctorum recipiatur gratis, d<icta> l. iubemus § filios²³ et Bal<dus> in d<icta> l. gallus § primo²⁴.

Item doctor habet privilegium glosandi et interpretandi, non corrigendi iura.

Item habet privilegium, ut credatur dicto suo in iure tamquam argumento

67 aliud] nach aliud sind in der Handschrift die Buchstaben exm durch Punkte getilgt.

68 aliis] nach aliis ist in der Handschrift ein Freiraum.

70 filios] filius

72 in civitate] in in civitate; wohl als Fehler des Schreibers zu werten.

¹⁸ C. 2.7.22.

¹⁹ C. 2.7.22.5.

²⁰ C. 2.7.22.5.

²¹ Baldus de Ubaldis in D. 28.2.29.1 (In primam et secundam infortiati partem commentaria [Venetiis 1586] f. 64^r–65^r, bes. 65^r).

²² Das Consilium konnte bisher nicht aufgefunden werden.

²³ C. 2.7.22.5.

²⁴ Baldus de Ubaldis in D. 28.2.29.1 (wie Anm. 17) f. 64^r–65^r, bes. 65^r.

80/81 Marginalglosse: de filio doctoris

probabili. Et hec duo privilegia probantur, quod glo<ssa> in l. I C. de legi<bus>²⁵.

95

Item doctores non possunt in ius vocari personaliter nec conveniri, tex<tus> coniuncta glo<ssa> in l. medicos C. de profes<soribus> et medi<cis> li<bro> X²⁸.

100

Non valet donatio facta a doctore concubine, l. II. C. de dona<tionibus> inter vi<rum> et ux<orem>²⁹ et iuncta l. advocati C. de advo<catis>

105

diver<sorum> iud<iciorum>³⁰.

110 Doctor habet privilegium, ut habeat quasi castrense peculium, l. fi<nalis> C. de inoffi<cioso> te<stamento>³²,

probabili. Et haec duo privilegia probantur in l. I C. de legi<bus> per glo<ssam>²⁵.

Doctor habet privilegium, ut stetur dicto suo de peritia scholaris, l. nemini C. de advo<catis> diver<sorum> iud<iciorum>²⁶ et notatur in prohemio Digestorum²⁷

Doctores non possunt in ius vocari personaliter, ut compareant, tex<tui> est iuncta glo<ssa> in l. medicos C. de professo<ribus> et medi<cis> libro X^{o28}.

Non valet donatio facta a doctore concubine sue, l. II. C. de dona<tionibus> inter vi<rum> et ux<orem>²⁹ iuncta l. advocati C. de advo<catis> diver<sorum> Judi<ciorum>³⁰ et l. miles in principio infra de re<bus auctoritate> iudi<cis>³¹, ubi tenet argumentum de milite ad doctorem et advocatum.

Privilegium doctoris est, ut habeat quasi castrense peculium, l. fi<nalis> C. de inoffi<cioso> test<amento>³², l. I

92 nemini] neminem

98 medicos] medicus

101/102 Marginalglosse: donatio facta concubine.

²⁵ Glossa ordinaria in C. 1.14.1: Accursii Glossa (wie Anm. 12) 45.

²⁶ C. 2.7.11.

²⁷ D. Const. Omnem 1, in: Corpus iuris civilis, vol. I: Digesta, ed. Theodor Mommsen / Paul Krueger (Dublin/Zürich ²²1973) 10.

²⁸ Glossa ordinaria zu C. 10.53.6: Accursii Glossa in Volumen (= Corpus glossatorum iuris civilis 11, Augustae Taurinorum 1969) 362.

²⁹ C. 5.16.2.

³⁰ C. 2.7.14.

³¹ D. 42.5 (jedoch ohne l. miles).

³² C. 3.28.37.

- l. I § ne<c> castrense per Bar<to-
lum> C. de colla<tione> bo-
115 <norum>³³.
Doctores et scolares sorciuntur forum
sedis apostolice; ita dixit Bal<dus> in
authentica habita C. ne filius pro
patre³⁴.
- 120 Venientes parentes, affines vel alii ad
visitandum doctorem legentem vel sco-
larem studentem in studio non tenen-
tur solvere pedagium vel gabellam se-
cundum Bal<dum> in dicta authenti-
ca habita³⁵.
- Item privilegium doctoris est, ut consi-
130 lium et dictum eius excuset ab expensis
secundum elegantem notam Ang<eli>
in l. terminato C. de fruct<ibus> et
litis expen<sis>³⁷.
Privilegiatus est doctor vel advocatus,
- et ibi Bar<tolus> in § nec castrense de
colla<tione> bonorum³³.
- Doctores et scolares sunt sub protec-
tione sedis Apostolice secundum
Bal<dum> in authentica habita C. ne
filius pro patre³⁴.
Venientes affines, parentes vel alii ad
visitandum doctorem legentem vel sco-
larem studentem in studio non tenen-
tur solvere pedagium sive gabellam se-
cundum Bal<dum> in authentica ha-
bita C. ne fi<lius> pro patre³⁵.
Doctor habet iurisdictionem in scola-
res, ut notatur in dicta authentica ha-
bita³⁶.
Privilegium doctoris est, ut consilium
et dictum eius excuset ab expensis se-
cundum eleganter notata per Ang<e-
lum> in l. terminato C. de fruc<ti-
bus> et litis expe<nsis>³⁷.
Privilegiatus est doctor vel advocatus,
-
- 131 elegantem] allantem
-
- 113 § nec] § sed nec
116/117 protectione] protezione
121 Marginalglosse: Nota
121/122 scolarem studentem] zwi-
schen beiden Worten ist in
der Handschrift legentem
getilgt.
126 iurisdictionem] iurisdicio-
nem
129–131 Marginalglosse: consilium
doctoris excusat ab expensis.
134–136 Marginalglosse: Non est

³³ Bartolus de Saxoferrato in D. 37.6.1.15 (Commentaria in secundam infortiati partem [Lugduni 1547] f. 177^r–178^r, bes. 177^r).

³⁴ Baldus de Ubaldis in Authentica »Habita« post C. 4.13.5 (Commentaria in quartum et quintum codicis libros [Venetiis 1586] f. 26^r–28^v).

³⁵ Baldus de Ubaldis ebd.

³⁶ Authentica »Habita«, ed. W. Stelzer, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica »Habita«): DA 34 (1978) 165.

³⁷ Angelus de Ubaldis in C. 7.51.3 (Lectura super codice [Lugduni 1534] f. 210^v).

135 ut non possit subici questioni<bus>
vel tormentis, l. unica C. de advo<ca-
tis> diver<sorum> iudi<ciorum>³⁹,
facit notatur per Bal<dum> in l. II. C.
de libertis et eorum liberis⁴⁰.

140 Doctor, qui publice legit XX annis
continuis, efficitur dux et comes, l.
unica C. de profes<soribus>, qui in
urbe etc. li. X^o⁴¹.

(Fs. nur in HS Tübingen, MC 299)

145 In presencia principis regulariter, quis
non potest uti curru, fallit in doctore, l.
unica C. de hono<ratorum vehicu-
lis>⁴² et ibi no<tatur>. Item privile-
gium est doctoris, ut citetur in scriptis,
150 l. quotiens C. de digni<tatibus> li-
<bro> XII⁴³.

Item est privilegium doctoris prestan-
tis, ut antecedit militem secundum
Bal<dum> in l. I infra de iusti<tia> et
155 iure⁴⁴, quod limita, nisi doctor et miles
sint in actu militari, quia tunc miles
debet precedere aliis nobis, tex<tus>
in l. I. C. de offi<cio> vica<rii>⁴⁵.
Item est aliud privilegium doctoris,

150 quotiens] quociens

ut non possit subici questionibus et
tormentis, l. I. C. de questionibus³⁸
iuncta l. advocati C. de advo<catibus>
diver<sorum> iud<iciorum>³⁹, facit
quod notat Bal<dus> in l. II C. de
liber<is> et eorum liber<is>⁴⁰.

Doctor, qui legit publice XX annis,
efficitur comes et dux, l. I C. de profes-
so<ribus>, qui in urbe Constan<ti-
nopolitana> libro XII^o⁴¹.

subbici questionibus et tor-
mentis.

141 Marginalglosse: Efficitur co-
mes.

³⁸ D. 48.18.1.

³⁹ C. 2.7.14.

⁴⁰ Baldus de Ubaldis in C. 6.7.2 (In sextum codicis librum commentaria [Venetiis 1586] f. 25^r-26^r, bes. f. 26^r).

⁴¹ C. 12.15.1.

⁴² C. 11.20.1.

⁴³ C. 12.1.17.

⁴⁴ Baldus de Ubaldis in D. 1.1.1 (In primam digesti veteris partem commentaria [Venetiis 1586] f. 3^r); das Vortrittsrecht wird von Baldus jedoch behandelt im Prooemium ad Digesta (ebd. f. 7^r-7^v).

⁴⁵ C. 1.38.1.

160 quod contra iniuriantem ipsi doctori
tam petit actio cuilibet de populo, l. I §
ius publicum et ibi per Bal<dum> de
iusti<tia> et iure⁴⁶.

Item est privilegium doctoris, quod
165 statur dicto suo, si allegat consuetudi-
nem, glo<ssa> approbata in l. dos a
patre C. solu<to> ma<trimonio>⁴⁷
et Bar<tolus> in l. de quibus ff. de
legibus⁴⁸.

170 Item est privilegium doctoris et scola-
ris, ut possint expellere turbantes stu-
dium, ut late dixi in Rubrica solu<to>
matr<imonio>⁴⁹.

Item doctor appellari debet a discipulo
175 sancta et honesta persona, l. antepenul-
tima ff. de obseq<uiis>⁵⁰.

Item discipuli tenentur alere doctorem
suum quemadmodum patrem secun-
dum Innoc<entium> in c. I. de magis-
180 <tris>⁵¹. Nam etiam Sabinus iuris
consultus fuit sustentatus a discipulis
suis, l. II in penultima columpna ff. de
orig<ine> iur<is>⁵².

Item non tenetur ultra, quam facere
185 possit, et vide litteris privilegium l.
professorem § I. infra de re mili<ta-
ri>⁵³ etc.

Item privilegium est doctoris, ut excu-
setur a muneribus tam personalibus
190 quam realibus, ut l. medicos⁵⁴ et ibi

⁴⁶ Baldus de Ubaldis in D. 1.1.1.2 (wie Anm. 44) f. 7^r–7^v.

⁴⁷ Glossa ordinaria in C. 5.18.4: Accursii Glossa (wie Anm. 12) 290.

⁴⁸ Bartolus de Saxoferrato in D. 1.3.32 (Commentaria in primam digesti veteris partem [Lugduni 1547] f. 19^v–24^r, bes. f. 23^{r/v}).

⁴⁹ Martinus Garatus Laudensis in D. 24.3, Bologna CS 172, f. 372^r–384^v.

⁵⁰ D. 37.15.9.

⁵¹ Innocentius IV. in X 5.5.1 (Super libros quinque decretalium [Francofurti ad Moenum 1570] f. 505^r).

⁵² D. 1.2.2.50.

⁵³ D. 49.16 oder C. 12.36 (beide jedoch ohne l. professorem).

⁵⁴ C. 10.53.6.

glo<ssa> C. de profess<oribus> et medicis⁵⁵.

Item est aliud, quia contra ludos prohibitos sunt exemtores, ut notatur in prohemio Digestorum § illud⁵⁶ etc.

Item interpretacioni eius statueret et probabilis dicitur, nisi sit contra ius commune, ut in clementinis infra de postulatione<prela<torum>⁵⁷ et ff. de legibus<bus> l. I⁵⁸ et de multis privilegiis doctorum, vide Pe<trum> de Ancharano<rano> in clementinis II de magistris<stris>⁵⁹. Sed in dicta l. medicos⁶⁰

dicit, quod hoc ad hoc, ut gaudeant dictis privilegiis, de quibus ibi necesse est, quod sint actu legentes, quem sequitur Do<minus> Ang<elus> Aretinus<tinus> insti<tutiones> de excusationibus<tionibus>⁶¹ in § item Romae, ne doctoribus omnibus coram litteris operam non dantibus dicta privilegia dicantur concessa etc. Laus deo.

(Marginalglossen von anderer Hand am unteren Rand der HS Vat. lat. 5607, f. 149^v)

(unter Spalte a)

Cuius etatis debet esse doctor. Cardi-

⁵⁵ Glossa ordinaria in C. 10.53.6: Accursii Glossa (wie Anm. 28) 362.

⁵⁶ D. Const. Omnem 9, in: Digesta (wie Anm. 27) 11–12.

⁵⁷ X 1.5.1.

⁵⁸ D. 1.3.1.

⁵⁹ Petrus de Ancharano Bononiensis in Clem. 5.1.2 (Lectura super Clementinis [Lugduni 1549] f. 74^r–74^v).

⁶⁰ C. 10.53.6.

⁶¹ Angelus a Gambilionibus Aretinus in J. 1.25.15 (In institutiones Justiniani commentaria [Lugduni 1557] f. 53^r–53^v).

- 215 nalis de Zaba<rella>⁶² in prohemio Clementinarum dicit, quod in doctorendo non est determinata etas in iura. Bar<tolus> vero in l. I in § initium ff. de postu<lando>⁶³ dicit, nota, quod minor XVII annis non potest esse doctor, facit ad hoc infra de arbitris l. ante textum⁶⁴. Istam opinionem Bar<toli> tenet Zen<zelinus>⁶⁵ et Pe<trus> de Ancha<rano>⁶⁶ in clementinis II. de magistris.
- 225 (unter Spalte b)
Quem requirunt in doctorem et quibus privilegiis gaudet, vide in clementina II^a de magistris Jo<hannem> Imolensem⁶⁷ praedictum et dominum Alexandrum Im<olensem> l. prima in sua additione C. de dignitatibus libro XII^o⁶⁸.
- 230

213/214 Cardinalis] Nach Cardinalis wurde die Ergänzung in prohemio clementinarum später, aber mit der gleichen Hand nachgetragen. Die Worte de Zabarella wurden durchgestrichen.

⁶² Franciscus Zabarella in prohemio clementinarum (Commentaria in clementinarum volumen [Venetiis 1504] f. 2^v).

⁶³ Bartolus de Saxoferrato in D. 3.1.1.3 (Commentaria in primam digesti veteris partem [Venetiis 1586] f. 109^v).

⁶⁴ Bartolus de Saxoferrato in C. 5.51.1 (Commentaria in quintum codicis partem [Lugduni 1547] f. 211^r).

⁶⁵ Zenzelinus de Cassanis in Clem. 5.1.2, Reims, Bibl. municipale ms. 744, f. 46^{r/v}.

⁶⁶ Petrus de Ancharano Bononiensis in Clem. 5.1.2 (Lectura super clementinis [Lugduni 1549] f. 74^r–74^v).

⁶⁷ Johannes de Imola in Clem. 5.1.2 (Super clementinis [Lugduni 1539] f. 126^v–127^v).

⁶⁸ Alexander Tartagnus de Imola in C. 12.1.1 (Bartolus de Saxoferrato, Super tribus ultimis libris codicis, cum additionibus Angeli de Ubaldis et Alexandri de Tartagnis [Venedig 1490] f. 33^r–34^r).